

Akkreditierungsbericht

Systemakkreditierung

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Universität Chemnitz
Ggf. Zusatzinformation	
Ggf. Studienorganisatorische Teileinheit	

Teilsystemakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	
Verantwortliche Agentur	ASIIN
Akkreditierungsbericht vom	08.08.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzportrait der Hochschule	4
Überblick über das QM-System.....	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung.....	8
1 Prüfbericht	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
§ 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente).....	9
Leitbild für die Lehre.....	9
Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene.....	12
Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.....	15
Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand.....	17
Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen.....	20
Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung	22
Wirkung und Weiterentwicklung.....	25
§ 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts.....	26
Regelmäßige Bewertung der Studiengänge	26
Reglementierte Studiengänge.....	31
Datenerhebung	31
Dokumentation und Veröffentlichung.....	35
§ 20 Hochschulische Kooperationen	36
Kooperation auf Studiengangsebene.....	36
Kooperation auf Ebene der QM-Systeme	37
2.3 Ergebnisse der Stichproben	37
3 Begutachtungsverfahren.....	46
3.1 Allgemeine Hinweise	46
3.2 Rechtliche Grundlagen	46
3.3 Gutachtergremium	47
4 Datenblatt.....	48
5 Glossar	49

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Bei der Erstakkreditierung: Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 MRVO hat mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen.

- Der Nachweis durch die Hochschule wurde erbracht.
- Der Nachweis durch die Hochschule wurde nicht erbracht.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 17 I 4 & § 18 III MRVO): Die überarbeitete Evaluationsordnung ist in einer in-Kraft- gesetzten Fassung vorzulegen. Dabei sind die im Bericht getroffenen Anmerkungen zu berücksichtigen (u.a. Evaluation der SVK, Regelungen zum internen Verfahren).

Auflage 2 (Kriterium § 18 I MRVO): Es muss sichergestellt werden, dass alle Module regelmäßig in die Evaluation einbezogen werden.

Auflage 3 (Kriterium § 17 II 3 MRVO): Das derzeitige QMS muss dezentral verstetigt und entsprechend seiner Aufgaben ausgestattet werden.

Kurzportrait der Hochschule

Am 02.05.1836 erfolgte die Gründung der „Königlichen Gewerbeschule zu Chemnitz“ als Vorläufereinrichtung der TU Chemnitz. Damit erfüllte sich die Forderung des seit 1828 bestehenden Industrievereins für das Königreich Sachsen nach der Gründung einer höheren Bildungseinrichtung in Chemnitz. Diese war und ist seit ihrer Gründung eng verzahnt mit der Stadt, der Region und der Wirtschaft.

Die TU Chemnitz versteht sich als Universität im vollen Sinne des Wortes und kombiniert den Kern einer Technischen Universität in den Ingenieur- und Naturwissenschaften sowie in der Mathematik und Informatik mit einem breiten Fächerspektrum in den Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Sie stellt sich der Herausforderung, die grundlegende strukturelle Verschiedenheit der disziplinären Identitäten zu wahren, zu unterstützen und zugleich die Felder, in denen Synergien in Lehre und Forschung sinnvoll sind, weiter auszubauen und für die Profilbildung der Universität zu nutzen.

An der Schnittstelle zwischen Gesellschaft und Technik bearbeitet die TU Chemnitz die Fragestellungen der Zukunft. Sie generiert neues Grundlagenwissen und unterstützt bei dessen Anwendung zur Schaffung neuer Lebensbedingungen (etwa mit Blick auf Materialien, Produkte, Technologien, Konzepte, Geschäftsmodelle, rechtliche Rahmenbedingungen). Darüber hinaus reflektiert sie diese auch im Sinne einer umfassenden ökologischen, sozialen, ökonomischen und ethischen Nachhaltigkeit.

Als Universität mit interdisziplinärem Profil zeichnet sich die TU Chemnitz durch ihre nationale und internationale Sichtbarkeit sowie gesellschaftliche Relevanz aus. Im Mittelpunkt stehen dabei die drei Kernkompetenzen „Materialien und Intelligente Systeme“, „Ressourceneffiziente Produktion und Leichtbau“ sowie „Mensch und Technik“.

Zum Nutzen von Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft steht die TU Chemnitz für erfolgsorientierte Lehre, exzellente Forschung sowie nachhaltigen Wissens- und Technologietransfer. Das Studienangebot wird geprägt durch profilbildende Studiengänge in den Ingenieur- und Naturwissenschaften sowie in der Mathematik und Informatik, eng verknüpft mit den Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

Die TU Chemnitz bietet ihren rund 10.000 Studierenden in acht Fakultäten zwei Diplom-, 35 Bachelor-, 58 Masterstudiengänge sowie zwei Staatsexamensstudiengänge am Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) an und 14 berufsbegleitende Fern- und Weiterbildungsstudiengänge (fünf Bachelor- und neun Masterstudiengänge), von denen 13 am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT) und einer an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verortet sind.

Überblick über das QM-System

Das Studienerfolgsmanagementsystem wird als eine Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems Lehre und Studium an der TU Chemnitz aufgefasst. Der konzeptionelle Kern der Weiterentwicklung bestehe in der systematischen Verbindung der Studienerfolgsperspektive mit der Qualitätsmanagementsystemperspektive, die bis dahin eher unverbunden nebeneinander existierten. Das Studienerfolgsmanagementsystem zielt auf die Verbesserung der Studienqualität.

Die Perspektive des Studienerfolgs ist orientiert am student life cycle mit den Phasen der Studienorientierung und -werbung, des Studieneingangs und des Studienverlaufs sowie des Studienabschlusses und Übergangs in eine berufliche Tätigkeit inkl. Alumnibetreuung. In dieser Perspektive stehen die Studierenden als Akteur und Zielgruppe im Fokus. Diese Perspektive wurde bisher vor allem durch Maßnahmen mittels Projektförderungen eingelöst, die entweder nur eine spezielle Zielgruppe in den Blick nehmen oder wenig Bezug zu den Studiengängen aufwiesen oder im Gegenteil auf einen einzigen Studiengang beschränkt waren.

Die Perspektive des Qualitätsmanagements orientiert sich an den Prozessen der „Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung“ von Studiengängen (§ 17 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVO). Die Studiengänge selbst sind (Weiter-)Entwicklungsobjekte und Gegenstände der kontinuierlichen Verbesserungsbemühungen. An der TU Chemnitz war das bisherige Qualitätsmanagementsystem fokussiert auf die Bedingungen im Studiengang und hat wichtige Einflussfaktoren für den Studienerfolg vernachlässigt. Ziel im Studienerfolgsmanagement ist die Verbindung von beiden Perspektiven, wie in der nachstehenden Abbildung gezeigt.

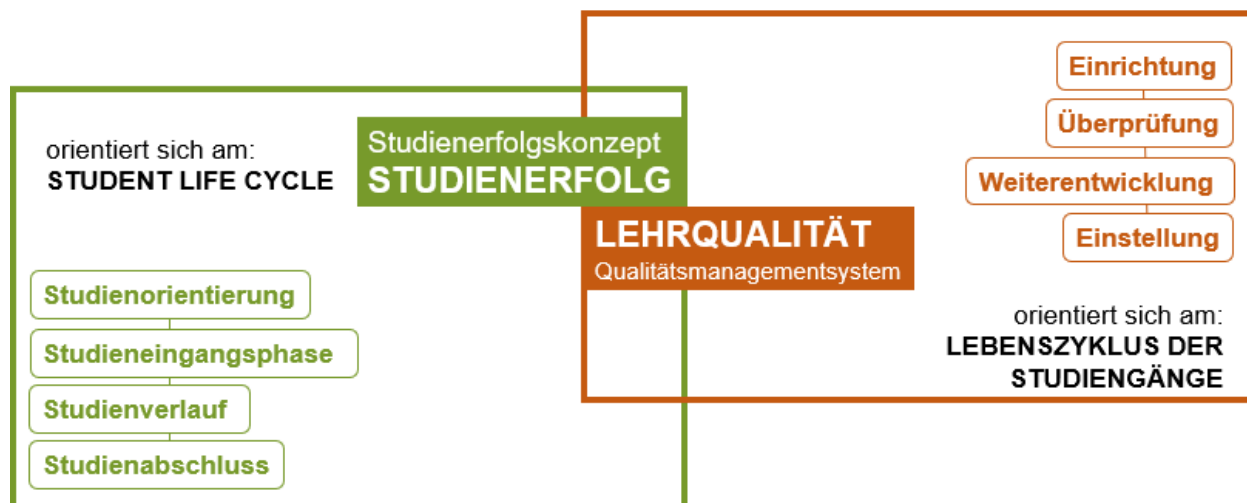


Abb. 1: Perspektiven Studiene Erfolg und Lehrqualität

Die jährliche Bewertung der Studiengänge durch die Studienkommissionen bildet das Kernstück des Studienfolgskonzeptes und markiert zugleich die wesentliche Weiterentwicklung gegenüber dem alten Qualitätsmanagementsystem der TU Chemnitz. Für diese jährliche Studiengangsbewertung werden statistische Kennzahlen und die Ergebnisse der Befragung der Studierenden (TUCpanel oder TUCtap) zentral bereitgestellt. Die Interpretation der Ergebnisse und die Entscheidung über ggf. nötige Maßnahmen werden vor dem Hintergrund der konkreten Situation vor Ort dezentral in den Studienkommissionen getroffen. Dokumentiert werden die Bewertung der Studienkommission sowie die ggf. initiierten Maßnahmen in einem Auswertungsprotokoll, welches damit eine Einschätzung zu den Akkreditierungskriterien für Studiengänge erfordert und zugleich sicherstellt, dass angedachte Maßnahmen nicht in Vergessenheit geraten und zu umgesetzten Maßnahmen eine Bilanz gezogen wird.

Die Auswertungsprotokolle bilden darüber hinaus die Basis für die Erstellung und Auswertung des Lehrberichts, der alle zwei Jahre gefordert ist (vgl. § 9 Abs. 3 des SächsHSFG) und einen Gesamteindruck zur Situation der Lehre an den Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen ermöglicht. Der Lehrbericht wird eingebettet in ein Mantelpapier, welches die Studiengangstruktur der Fakultät bzw. Zentralen Einrichtung darstellt und eine Übersicht der Maßnahmen zur Verbesserung der Studienqualität der Fakultät bzw. Zentralen Einrichtung bietet. Ergänzend werden der Planungsstand zum Studienangebot und die Umsetzung der Lehrevaluation an der Fakultät bzw. Zentralen Einrichtung transparent gemacht. Anders als im SächsHSFG vorgesehen, endet der Prozess der Erstellung und Auswertung des Lehrberichts jedoch nicht beim Rektor, sondern wird vielmehr dem Senat über die Senatskommission für Lehre und Studium zur Kenntnisnahme weitergeleitet. Dadurch kann ein gesamtuniversitärer Blick auf gemeinsame Herausforderungen in Lehre und Studium gewonnen werden.

Nach § 80 SächsHSFG sind der Senat, der Erweiterte Senat, das Rektorat und der Hochschulrat die zentralen Organe der Universität. Bis auf den Erweiterten Senat sind alle zentralen Organe in das Studienerfolgsmanagementsystem eingebunden. Neben den zentralen Organen wurden für die Akkreditierungsverfahren die Siegelvergabekommission (SVK) eingerichtet und eine Stabsstelle Qualitätsmanagement (SQM) beschlossen. Ferner ist die Zentrale Universitätsverwaltung in die Organisation der Abläufe maßgeblich eingebunden.

Die TU Chemnitz hat für den Bereich Berichtswesen und interne Akkreditierung folgende Prozesse definiert, die miteinander verzahnt sind:

- Jährliche Studiengangsbewertung
- Lehrbericht der Fakultät (alle 2 Jahre)
- Interne Akkreditierung (alle 5-8 Jahre).

Für neueinrichtende Verfahren und bei wesentlichen Änderungen wurden eigene Verfahren entwickelt. Eine Übersicht zeigt die Abbildung 2:

Verfahren	Interne Akkreditierung	Konzeptakkreditierung		Akkreditierungsbestätigung		Interne Re-Akkreditierung
Gegenstand	eingerichtete Studiengänge, die nicht akkreditiert sind	neueinrichtende Studiengänge		wesentliche Änderung von Studiengängen, die bereits akkreditiert sind		eingerichtete Studiengänge, die akkreditiert sind
Form	Begehung	Fachberatung	Begutachtung	Fachberatung	Begutachtung	Begehung
Externe	Gutachtergremium	mind. drei externe Experte (W, P, S)	Gutachtergremium	mind. drei externe Experte (W, P, S)	Gutachtergremium	Gutachtergremium
Zeitpunkt	nach Akkreditierungsplan	zu Beginn der Studiengangskonzeption	vor Erlass oder im Anschluss an den Erlass und die Genehmigung der Studiendokumente	zu Beginn der Überlegungen zur wesentlichen Änderung	vor Erlass oder im Anschluss an den Erlass und die Genehmigung der geänderten Studiendokumente	in Abhängigkeit der Geltungsdauer der einzelnen Verfahren
Geltungsdauer	zwischen 5 und 8 Jahren	Bachelor: 4 Jahre Master: 3 Jahre	zwischen 5 und 8 Jahren	Geltungsdauer entsprechend der Erstakkreditierung		zwischen 5 und 8 Jahren

Abb. 2: Übersicht interne Akkreditierungsverfahren der TU Chemnitz

Zusammenfassende Qualitätsbewertung

Die Gutachter*innen fassen unter diesem Punkt ihre Bewertung zum Qualitätsmanagementsystem der TU Chemnitz in einer SWOT-Analyse zusammen:

Als STÄRKE sehen die Gutachter*innen, dass es sich um eine engagierte Universität handelt, die dynamisch, agil und vorwärtsgewandt handelt. Das eingerichtete TUCpanel ist ein effizientes Tool und gibt der TU Chemnitz ein Alleinstellungsmerkmal. Die TU Chemnitz hat es darüber hinaus geschafft, mit der SVK ein starkes und akzeptiertes Gremium einzurichten.

Als SCHWÄCHE werten die Gutachter*innen, dass die Evaluationsordnung noch nicht vollständig

das QM-System abbildet. Es gibt in der Evaluationsordnung noch Lücken, die noch nicht oder an nicht adäquaten Stellen geregelt sind. Hierbei ist auch festzuhalten, dass die Evaluierung des QMS selbst auf verschiedenen Ebenen noch nicht strukturiert ist. Speziell die Arbeit der SVK sollte, da es sich um ein starkes Gremium handelt, als Kontrollmechanismus regelmäßig evaluiert werden. Auch weitere Aspekte, wie beispielsweise der Umgang mit Anerkennung von Studienleistungen sollten hochschulweit evaluiert werden. Auch das Dokumentenmanagementsystem weist noch Lücken auf, insbesondere im Hinblick auf die Dokumentation der Vorgänge und Begründungen.

Als MÖGLICHKEITEN/OPPORTUNITÄTEN sehen die Gutachter*innen, dass die erfolgreiche Systemakkreditierung der TU Chemnitz auch bei der Internationalisierung hilft. Die bereits erreichte gute gelebte Qualitätskultur sollte auch nach Abschluss des Systemakkreditierungsverfahrens weiter ausgebaut werden. Es sollten Kommunikationsformate entwickelt werden, um den Austausch zwischen der Verwaltung, dem QM-Controlling und den Fakultäten zu verbessern. Der Begriff des Studienerfolgsmanagements kann dabei als Chance für die Akzeptanz, aber auch als Risiko für das Verständnis gesehen werden.

Als GEFAHREN sehen die Gutachter*innen, dass es noch Lücken in Regelungen zur Evaluation gibt (z.B. SVK) sowie dem Konfliktmanagement gibt. Die Stärke des Gremiums der SVK kann bei fehlender Evaluierung zu einer Gefahr werden. Auch die hochschulweite Akzeptanz der QM-Maßnahmen, z.B. bei der Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluationen, sollte weiter vorangetrieben werden. Das derzeitige QMS muss zentral und dezentral verstetigt und entsprechend ausgestattet werden.

1 Prüfbericht

(gemäß Art. 3 Abs. 3 StAkkrStV und § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 MRVO)

Mit Stand 08.02.2022 haben folgende Studiengänge das interne System der TU Chemnitz durchlaufen:

- Bachelorstudiengang Psychologie
- Bachelorstudiengänge Europa-Studien – kulturwissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Ausrichtung
- Masterstudiengang Human Movement Science
- Masterstudiengang Bewegungswissenschaften in der Prävention und Rehabilitation
- Bachelorstudiengang Maschinenbau
- Bachelor- und Masterstudiengang Mathematik
- Bachelorstudiengang Finanz- und Wirtschaftsmathematik
- Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
- Masterstudiengang Data Science

Damit sind die Zulassungsvoraussetzungen für die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates in der Systemakkreditierung erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In der oben durchgeführten SWOT-Analyse sind die wichtigsten Erkenntnisse der Gutachtergruppe zusammengefasst.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 StAkkrStV; §§ 17 und 18 MRVO sowie § 31 MRVO)

§ 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

Leitbild für die Lehre

§ 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MRVO: Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.

Sachstand

Das Leitbild Lehre der TU Chemnitz konkretisiert das Verständnis von Studienerfolg und Qualität in der Lehre. Es wird durch die gesamte Universität getragen und umgesetzt. Zugleich bildet es einen Referenzrahmen, auf welchen die Ergebnisse von Qualitätssicherungsprozessen bezogen werden. Zudem bietet es eine Orientierung für Qualitätsentwicklungsmaßnahmen und damit für die Bemühungen zur Steigerung des Studienerfolgs.

Das 2018 durch den Senat der TU Chemnitz verabschiedete Leitbild Lehre knüpft an das Leitbild der gesamten Universität in der Fassung von 2010 an und konkretisiert diese speziell für den Bereich der Lehre:

- „Die TU Chemnitz hat sich den Herausforderungen eines einheitlichen europäischen Bildungsraumes frühzeitig gestellt. Wir immatrikulieren unsere Studenten in zukunftsfähige, von der Praxis nachgefragte Bachelor- und Masterstudiengänge. Gemäß dem Chemnitzer Universitätsprofil bieten wir eine forschungsbasierte Ausbildung mit hohem Anwendungsbezug an, die exzellente Fachkompetenz mit der Entwicklung von Persönlichkeit, interdisziplinärem Denken, Berufsfeldprofilierung und interkultureller Kommunikationsfähigkeit verbindet.“ Dieser Grundsatz wird im Leitbild Lehre in den Abschnitten „Übergeordnete Zielsetzung“ und „Einheit von Forschung und Lehre“ konkretisiert.
- „Die TU Chemnitz ist in Forschung, Lehre und Weiterbildung sowohl national als auch international orientiert und vernetzt.“ Dieser Anspruch wird im Leitbild Lehre im Abschnitt „Internationalität und Regionalität“ weitergeführt.
- „Die TU Chemnitz setzt auf höchste Qualitätsstandards in Forschung, Lehre und Weiterbildung und unterzieht diese einem ständigen Evaluations- und Entwicklungsprozess.“ Das Leitbild Lehre verfolgt diesen Gedanken im Abschnitt „Reflexion und Weiterentwicklung“.
- „Die TU Chemnitz bietet eine moderne Infrastruktur für Forschung, Lehre und Weiterbildung.“ Dieser Grundsatz wird im Leitbild Lehre im Abschnitt „Ausstattung von Lehre und Studium“ weitergeführt.
- „Die TU Chemnitz setzt sich für Chancengleichheit, interkulturellen Dialog und Familienfreundlichkeit ein.“ Diese Leitlinie findet im Leitbild Lehre Ausdruck in der Berücksichtigung der individuellen Lehr- und Studienbedürfnisse im Abschnitt „Ausstattung von Lehre und Studium“.
- „Die TU Chemnitz fühlt sich den ethischen und gesellschaftlichen Werten der kulturellen Tradition der Europäischen Staatengemeinschaft verpflichtet, steht für die Unabhängigkeit von Forschung und Lehre, verantwortungsbewusstes Handeln ihrer Mitglieder und

engagiert sich für weltweite Humanisierung und nachhaltige Entwicklung.“ Diese Positionierung zeigt sich im Leitbild Lehre sowohl in der „Übergeordneten Zielstellung“ als auch im Abschnitt „Internationalität und Regionalität“.

Das Leitbild Lehre wurde erst 2018 verabschiedet, dennoch zeigt sich bereits, dass sich das Leitbild Lehre in den Studiengängen, der Lehre und der Universität als Ganzes widerspiegelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt grundsätzlich die prägnante Formulierung welches mit der nach oben offenen „Interne(n) Handreichung zum Leitbild Lehre“ untersetzt wird. Allerdings geht dies zu Lasten einer gewissen Tiefe, ebenso könnte die Handreichung umfassender sein. Das Leitbild Lehre wurde 2018 entwickelt und konnte so Eingang in die Entwicklung des QM-Systems finden. Bei der Entwicklung wurden alle Stakeholder der TU Chemnitz beteiligt. Unklar blieb den Gutachtern im Rahmen der ersten Begehung, wie das Leitbild kontinuierlich überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt wird. Auch stellte die Gutachtergruppe zum damaligen Zeitpunkt in den verschiedenen Gesprächsrunden fest, dass das Leitbild Lehre noch eine untergeordnete Rolle im Hochschulalltag spielt. Mindestens auf der Ebene der Studierenden war die Existenz und Bedeutung des Leitbildes Lehre nur bei einem geringen Teil bekannt. Im Rahmen der zweiten Begehung können die Gutachter*innen erkennen, dass die gleichzeitig entwickelte Handreichung zur Umsetzung des Leitbildes Lehre mittlerweile eine größere Rolle spielt. Innerhalb des einen Jahres hat die TU Chemnitz es geschafft, dass dieses Dokument an Bedeutung gewonnen hat und das Bewusstsein bei allen Stakeholdern geschärft wurde.

Länger diskutiert die Gutachtergruppe mit der Hochschule diesen Begriff des „Studienerfolgsmanagementsystem“ (SEMS). Aus ihrer Sicht umfasst ein QM-System mehr als nur den Studienerfolg. Sie sehen daher die Gefahr, dass das SEMS von den beteiligten Personen nicht in seiner vollen Tragweite wahrgenommen wird, sondern eine verkürzte Sichtweise vorliegt. Sie können aber auch die Argumentation der Hochschule nachvollziehen, dass durch die Einführung einer anderen Begrifflichkeit als üblich, ein konstruktiver Diskussionsprozess angestoßen wurde. Zudem soll der Begriff signalisieren, dass die Studierenden immer im Fokus sind. Die Hochschule versichert, dass alle Elemente eines QM-Systems auch Elemente des SEMS sind. Die Verwendung des teilweise negativ belegten Begriffes „Qualitätsmanagement“ hätte ggf. zu mehr Widerstand bei der Einführung geführt. Dennoch sieht die Gutachtergruppe eine Gefahr der Verständnisschwierigkeit. Sie sind sich nicht sicher, ob alle Akteure ihre Rolle im SEMS unter dem Gesichtspunkt eines QM-Systems wahrnehmen.

Dies sollte evaluiert werden und ggfs. Maßnahmen hinsichtlich der Wahrnehmung und Umsetzung eines umfassenden QM-Systems umgesetzt werden. Die TU Chemnitz hat sich im Rahmen ihrer Stellungnahme zur zweiten Begehung zu dieser kritischen Auseinandersetzung mit dem Begriff bereit erklärt und mögliche weitergehende Interpretationen und Entwicklungen avisiert. Die Gutachter*innen halten zwar ihre Kritik an dem Begriff aufrecht, dies sollte aber hochschulintern beobachtet und ggf. nachjustiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene

§ 17 Abs. 1 Satz 3 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 2 und 3 MRVO.

Sachstand

Mit der Etablierung des SEMS innerhalb der TU Chemnitz ist die Grundlage zur systematischen Umsetzung der Kriterien gegeben. Durch die ausgeprägte Dezentralisierung im SEMS liegt die Verantwortung für die Umsetzung akkreditierungskonformer Studiengänge bei den Fakultäten bzw. den Zentralen Einrichtungen.

Auf zentraler Ebene des SEMS wird die systematische Umsetzung der Akkreditierungskriterien dadurch unterstützt, dass die Kriterien in allen relevanten Dokumenten integriert sind und über die Befragung der Studierenden eine Einschätzung zur Umsetzung vorliegt. Ferner wird die Einhaltung der Kriterien nicht nur bei der Einrichtung von Studiengängen, sondern auch bei der Änderung sowie im Zuge der Internen Akkreditierung geprüft.

Die Rahmenrichtlinien für die Gestaltung der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge bieten den Studiengangverantwortlichen Orientierung und Rechtssicherheit. Sie liegen seit Juni 2018 in überarbeiteten Fassungen vor und werden an die Vorgaben der SächsStudAkkVO angepasst. Das Kriterienraster (KR) der TU Chemnitz bündelt die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien aus den Teilen 2 und 3 der SächsStudAkkVO und steht in angepasster Form für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für weiterbildende Masterstudiengänge zur Verfügung. Im KR sind die Kriterien aufgenommen, die bereits anhand des Studiengangkonzepts und der Studiendokumente eingeschätzt werden können. Die aufgenommenen formalen Kriterien basieren auf §§ 3-8 SächsStudAkkVO.

Aufgenommene fachlich-inhaltliche Kriterien sind der Studienablaufplan als Voraussetzung für ein Studium in der Regelstudienzeit (vgl. ebd. § 12 Abs. 5 Satz 1), die Gleichverteilung der Arbeitslast (ebd. Satz 2 Nr. 3) sowie die Modulgröße und Prüfungslast (ebd. Nr. 4). Formal kann bereits auf Dokumentenebene festgestellt werden, ob das Kriterium der vielfältigen Lehr- und Lernformen erfüllt ist (vgl. ebd. § 12 Abs. 1 Satz 3) und inwiefern geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität vorhanden sind (vgl. Satz 4). Das KR enthält ferner zusätzlich Kriterien, die sich aus dem SächsHSFG ergeben (z. B. „Die Studienordnung sieht Schwerpunkte vor, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann.“, vgl. § 36 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG). Neben der Bündelung der Kriterien bietet es Raum zur Begründung, wenn ein Kriterium nur teilweise oder nicht erfüllt ist.

Im Einrichtungsprozess und im Verfahren zur Internen Akkreditierung bestehender Studiengänge wird das KR dem Studiengangverantwortlichen im Auftaktgespräch vorgestellt und erläutert. Die Studienerfolgsmanager in den Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen sind mit den Kriterien vertraut und können den Prozess der Ausgestaltung der Studiengänge entsprechend begleiten. Das KR fungiert ferner in Analogie zur Programmakkreditierung als Prüfbericht und wird den Externen zur Verfügung gestellt. Dabei erfolgen durch den Studiendekan eine Selbsteinschätzung und ggf. eine Begründung bei Abweichungen. Die Selbsteinschätzung des Studiendekans und die Prüfung seitens des Dezernats 1 sind bereits bei der Einrichtung eines Studienganges zu erstellen bzw. durchzuführen, bei wesentlichen Änderungen anzupassen und für die Interne Akkreditierung eines bestehenden Studiengangs zu aktualisieren.

Die Prüfung durch das Dezernat 1 stellt ausschließlich das Vorhandensein der Begründung fest. Der Fakultätsrat bzw. Erweiterter Vorstand der Zentralen Einrichtung wie auch das Rektorat, die die Studiendokumente erlassen bzw. genehmigen, haben die Begründungen inhaltlich zu prüfen. Bei Unsicherheiten bezüglich der Einschätzung zu den Kriterien oder der Stimmigkeit der Begründung kann die Siegelvergabekommission um eine Einschätzung gebeten werden. Sie ist es schließlich auch, die final die Erfüllung der Kriterien und die Begründung in Hinblick auf die Akkreditierungsfähigkeit bewertet.

Der Einrichtungsantrag mit Studiengangkonzept bezieht sich insbesondere auf die fachlich-inhaltlichen Kriterien und das Leitbild Lehre der TU Chemnitz. Die jährliche Befragung von Studierenden (TUCpanel und als Alternative TUCtap) bildet seit 2019 eine ganze Reihe der Kriterien ab. Gleiches gilt für das Auswertungsprotokoll (AP), welches die Einschätzung der Studienkommission zum Studiengang und ggf. abgeleitete Maßnahmen dokumentiert. Zu jedem Aspekt soll die Einschätzung der Studienkommission bezüglich eines ggf. bestehenden Beobachtungs- oder Handlungsbedarfs festgehalten werden. Anschließend werden weitere verwendete Instrumente, die die Studienkommission für ihre Bewertung zum Studiengang genutzt hat, transparent gemacht.

Im dritten Abschnitt wird der Beobachtungs- oder Handlungsbedarf für einzelne Aspekte identifiziert, erläutert und auf Maßnahmen aus dem Vorjahr eingegangen. Schließlich werden Vorschläge für die Lehrevaluation unterbreitet. Zum AP steht ebenfalls eine Handreichung bereit. Sie enthält Erläuterungen zur zentral bereitgestellten Datenbasis und dem Auswertungsprotokoll sowie Beispiele für mögliche Studiererefolgsmaßnahmen, die bei festgestelltem Beobachtungs- und Handlungsbedarf Anregungen für eigene Maßnahmen geben können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe hebt die studiengangübergreifende Umsetzung des Leitbildes Lehre hervor. Dies geht einher mit der Forderung, dass bei Konzipierung und/oder interner Akkreditierung eines Studiengangs, die Qualitätsziele des Studiengangs das Leitbild Lehre umzusetzen und nachzuweisen ist. Auch erfolgt die Formulierung der Qualitätsziele „Vorlage Studiengangskonzept“ entsprechend dem HQR. Im Studiengangskonzept werden auch weitere Kriterien, z.B. § 14 Studiererefolg oder § 15 Geschlechtergerechtigkeit, studiengangbezogen konkretisiert. Durch das Kriterienraster ist sichergestellt, dass die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 2 und 3 MRVO in den Verfahren überprüft werden.

Als weitere Stärke kann das TUCpanel hervorgehoben werden. Eine solch umfangreiche und mit hohem Aufwand durchgeführte Befragung der Studierenden ist keine Selbstverständlichkeit und ein echtes Plus der TU Chemnitz. Das TUCpanel erfragt die Einschätzung der Studierenden zu den Akkreditierungskriterien, woraus sich Umfang und Aufwand der Befragung ergibt. Zum Beispiel werden die Studierenden zur Studierbarkeit gefragt (§ 12 Abs. 5) oder auch zur Mobilität (§ 12 Abs. 4). Die Bewertung der Ergebnisse durch die Studienkommission wird im Auswertungsprotokoll dokumentiert, so dass sich also jede Studienkommission einmal im Jahr zu den Kriterien positioniert. Verbesserungsbedarf wird nur noch in dem Bereich gesehen, wie die Ergebnisse in die Universität getragen und Veränderungen angestoßen werden. Die Studierenden wünschen sich beispielsweise, dass die Ergebnisse per E-Mail in interaktiven Formaten mitgeteilt werden und die für die Zielgruppen relevanten Ergebnisse mit wenigen Klicks einsehbar sind.

Wenngleich alle Anforderungen an die Studiengänge überprüft werden, wird allerdings in den Studiengängen der Stichprobe deutlich, dass die Dokumentation von Abweichungen noch nicht ausreichend transparent erfolgt. Auch bzgl. der Anerkennung von Leistungen sehen die Gutachter*innen Verbesserungspotential. In der Stellungnahme nach der zweiten Begehung konnte die TU Chemnitz zum einen noch ein paar Kritikpunkte aufklären und erläutern, zum anderen hat sie die Problematik erkannt und ist dies bereits angegangen. Da die Verbesserung der Dokumentation auch ein kontinuierlicher Prozess ist, der auch viel von Erfahrungswerten geprägt wird, haben sich die Gutachter*innen im Nachgang dazu entschieden, dies nur als eine Empfehlung auszusprechen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Dokumentation der Entscheidungsfindung in den Verfahren sollte weiterhin verbessert werden, so dass die Entscheidungen nachvollzogen werden können.

Es wird empfohlen, die Praxis der Anerkennungen von Studienleistungen zu evaluieren.

Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

§ 17 Abs. 1 Satz 4 MRVO: Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

Sachstand

Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind für vorhandene Akteure und Gremien konkretisiert. Nach § 80 SächsHSFG sind der Senat, der Erweiterte Senat, das Rektorat und der Hochschulrat die zentralen Organe der Universität.

Bis auf den Erweiterten Senat sind alle zentralen Organe in das Studienerfolgsmanagementsystem (SEMS) eingebunden. Neben den zentralen Organen wurden für die Akkreditierungsverfahren die Siegelvergabekommission eingerichtet und eine Stabsstelle Qualitätsmanagement beschlossen. Ferner ist die Zentrale Universitätsverwaltung in die Organisation der Abläufe maßgeblich eingebunden.

Jeder Fakultät steht ein projektgeförderter Studienerfolgsmanager (SEM, 0,5 VZÄ bis 12/2021 und 0,25 VZÄ bis 12/2023 pro ca. 7 Studiengänge) zur Unterstützung bei der Umstellung auf die neuen Erfordernisse und Prozesse zur Verfügung. Für die Zentralen Einrichtungen steht ein zentraler Studienerfolgsmanager zur Verfügung

Für die durch die Interne Akkreditierung hinzukommenden Aufgaben (Akkreditierungsentscheidung, Gutachterausswahl sowie Auflagenkontrolle) wurde eine eigene Kommission (Siegelvergabekommission) initiiert. Die Siegelvergabekommission (SVK) wurde im Zuge der Etablierung des SEMS neu eingerichtet und setzt sich wie folgt zusammen:

- jeweils ein Hochschullehrer pro Fakultät (= acht, Amtszeit vier Jahre),
- Vertretern der Studierenden (= vier, Amtszeit ein Jahr) sowie
- Vertretern der Akademischen Mitarbeiter (= drei, Amtszeit zwei Jahre).

Die Bestellung der 15 stimmberechtigten Mitglieder erfolgte am 28.01.2020 durch den Senat. Es gibt jeweils einen Ersatzvertreter. Vervollständigt wird die Kommission durch drei weitere Mitglieder mit beratender Stimme: Der Prorektor für Lehre und Internationales (PLI), ein Vertreter des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer (ZWT) und ein Vertreter des Dezernates Akademische und studentische Angelegenheiten. Die Kommission entscheidet über die Interne Akkreditierung der Bachelor- und Masterstudiengänge gemäß § 2 der Geschäftsordnung der SVK vom 19.05.2020. Ihr obliegt zudem die Auflagenkontrolle gemäß § 3 der Geschäftsordnung sowie die Auswahl und Bestellung der externen Gutachter auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät(en) bzw. Zentralen Einrichtung gemäß § 4 der Geschäftsordnung und die Weiterentwicklung des zentralen, kontinuierlichen Monitoringinstrumentes TUCpanel gemäß § 5 der Geschäftsordnung. Die Siegelvergabekommission ist in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht weisungsgebunden. Sie wird nach derzeitigem Stand nicht evaluiert und es gibt keine von der SVK unabhängige Beschwerdestelle.

Die Stabsstelle Qualitätsmanagement ist formal durch den Senat beschlossen und mit ersten Aufgaben in den Prozessbeschreibungen untersetzt. Eine weitere Konkretisierung der Aufgaben und des sich daraus ergebenden Ressourcenbedarfes erfolgt noch. Bis dahin obliegen die Aufgaben (TUCpanel und TUCtap, Begleitung der Begehung) Projektmitarbeitern sowie der Referentenposition im Büro des Rektors (RSA).

Auf dezentraler Ebene sind die Organisationseinheiten der Fakultäten der Dekan und Fakultätsrat, bzw. ihre Pendants in den Zentralen Einrichtungen, also Direktor und Erweiterter Vorstand, sowie Studienkommissionen und Prüfungsausschüsse eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bewertet die Einrichtung einer eigenen Siegelvergabekommission als Entscheidungsgremium als positiv. Aus den Gesprächen ergibt sich der Eindruck, dass dieses Gremium bereits den Respekt der Beteiligten erarbeitet hat und die Entscheidung respektiert werden. Die vorhandenen Prozessbeschreibungen, in denen auch Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geregelt sind, sind aussagekräftig. Der Regelkreis zwischen und in den Arbeitsgruppen wird beschrieben.

Sie weisen darauf hin, dass Verfahrensfragen aufgrund ihrer Flexibilität nicht abschließend in der Geschäftsordnung geregelt werden sollten. Sinn und Zweck von Geschäftsordnungen sind vorrangig die Regelungen von Sitzungsabläufen u. ä. Vorliegend sind auch grundsätzliche Verfahrensfragen Gegenstand selbiger geworden. Dies betrifft u.a. das Beschwerdeverfahren, welches bislang ausschließlich in § 2 Abs. 12 der Geschäftsordnung der Siegelvergabekommission geregelt ist. Diese eher versteckte Regelung wird der Bedeutung des Verfahrens für ein gut funktionierendes Qualitätsmanagementsystem nicht gerecht. Sie begrüßen, dass die TU Chemnitz eine Überarbeitung der Evaluationsordnung plant, in der diese Punkte aufgenommen werden.

Die TU Chemnitz führt zum Status der Evaluationsordnung aus, dass der Hinweis der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter zur Ausklammerung von Verfahrensfragen aus der Geschäftsordnung der Siegelvergabekommission (SVK) aufgenommen wurde. In der Sitzung am 22.06.2021 empfahl die SVK bei der Änderung der Evaluationsordnung die Aufnahme folgender Punkte:

- Aufgaben und Zusammensetzung SVK, inkl. Bestellungs- und Vorschlagsprozedere
- Amtszeit und Wiederbestellung gemäß Senatsbeschluss vom 03.12.2019
- Benennung der verschiedenen internen Akkreditierungsverfahren: Konzeptakkreditierung, Akkreditierungsbestätigung, Interne Akkreditierung und Interne Re-Akkreditierung entsprechend der Prozessbeschreibungen und des Selbstevaluationsberichtes
- die Möglichkeit der Bündelakkreditierung gemäß Geschäftsordnung der SVK
- die Regelung zum Umgang mit Beschwerden gegen Akkreditierungsentscheidungen gemäß Geschäftsordnung der SVK.

Ferner wurde seitens der SVK empfohlen, zu den internen Akkreditierungsverfahren jeweils einen eigenen Abschnitt in die Evaluationsordnung aufzunehmen, der die Regelung zu folgenden Punkten umfasst:

- Gegenstand (neu einzurichtende, wesentlich zu ändernde, bestehende oder bereits intern akkreditierte Studiengänge),
- Form (Fachberatung, Begutachtung, Begehung),
- externe Expertise (Anzahl und Anforderung),
- Zeitpunkt
- Aufgaben der Akteure (Dekan/-in, Studiendekan/-in) und Gremien (Studienkommission, Fakultätsrat).

An einer weiteren Stelle der Stellungnahme werden folgende geplante Änderungen angegeben:

- eine zwingende digitale Veröffentlichung des Lehrberichtes für Mitglieder der TU Chemnitz (Senatsbeschluss vom 01.06.2021),
- konkretisierende Hinweise zu Aufgaben und Zusammensetzung der SVK, inkl. Bestellungs- und Vorschlagsprozedere; Amtszeit und Wiederbestellung,
- Benennung und Konkretisierung der verschiedenen internen Akkreditierungsverfahren,
- Basis für die Akkreditierungsentscheidung sowie Regelungen zu Auflagen und Empfehlungen und
- Beschwerden gegen Akkreditierungsentscheidungen.

Zu diskutieren sind folgende Änderungsvorschläge:

- Verwendung personenbezogener Daten (Nennung von Prüfungsnamen, Lehrveranstaltungen, Lehrenden) für Evaluationszwecke zur Ermöglichung von

Kohortenanalysen und Abmilderung von Anonymisierungsanforderungen TUCpanel

- Aufnahme individuell veranlasster und durchgeführter Lehrevaluationen sowie
- TUCtap als qualitatives Evaluationsverfahren.

Vor dem Hintergrund des Änderungsumfangs muss TU-intern noch diskutiert werden, ob bei einer Evaluationsordnung für alle Bereiche (also z. B. auch Forschung) geblieben werden soll oder ob sich ggf. eine Teilung anbietet.

Die Gutachter*innen begrüßen die geplanten Änderungen an der Evaluationsordnung. Die neue Evaluationsordnung liegt allerdings noch nicht, auch nicht in einer Entwurfsfassung vor, so dass hierzu noch kein Urteil abgegeben werden kann. Für eine Akkreditierung muss die Evaluationsordnung neu gefasst und beschlossen werden. Speziell vor dem Hintergrund, dass es sich um umfangreiche und nicht nur marginale Änderungen handelt, muss der neue Text in einem Akkreditierungsverfahren zur Bewertung vorliegen. Auf dieser Basis wird das zukünftige QM-System durchgeführt werden, so dass es sich um eines der Haupt-Dokumente handelt.

Zukünftig sollte auch die Arbeit der Siegelvergabekommission im Sinne des umfassenden QM-Systems evaluiert werden.

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind noch nicht in allen Bereichen geregelt. Beispielsweise entspricht die Aufgabenbeschreibung der Studienerfolgsmanager nicht dem aktuellen Status. Alle Stellenbeschreibungen sollten dem AKV-Prinzip (Aufgaben - Kompetenz – Verantwortlichkeiten) folgen.

Die Gutachter*innen empfehlen die Entwicklung einer Prozesslandkarte, um eine bessere Übersicht über die Prozesse zu erhalten und so die TU Chemnitz auch in die Lage zu versetzen, die unterstützenden Prozesse zu beschreiben. Denkbar wäre die Prozesse visuell mit den Akteuren und Organisationseinheiten zu ergänzen. Dieses würde die Transparenz und die Kommunikation und das Verständnis eines hochschulweiten QMS unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Die überarbeitete Evaluationsordnung ist in einer in-Kraft-gesetzten Fassung vorzulegen. Dabei sind die im Bericht getroffenen Anmerkungen zu berücksichtigen (u.a. Evaluation der SVK, Regelungen zum internen Verfahren).

Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand

§ 17 Abs. 2 Satz 1 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständigen erstellt.

Sachstand

Eine erste Konsequenz nach der Aufnahme der Systemakkreditierung in die Zielvereinbarung zwischen der TU Chemnitz und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) war 2017 die Einrichtung der Task Force Qualitätsmanagement (TF QM) für die umfassende Umgestaltung der Prozesse. 2018 wurde eine kleinere Arbeitsgruppe Interne Akkreditierung (AG IntAKK) für die Erprobung der internen Bewertung gebildet. Während des gesamten Prozesses der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems erfolgte die Einbindung zahlreicher weiterer Vertreter der Fakultäten, der Studierenden und der Zentralen Universitätsverwaltung bis schließlich die überarbeiteten Prozesse und Vorlagen dem Senat zur Verabschiedung vorgelegt wurden.

Die TF QM setzte sich zunächst zusammen aus Vertretern aller Fakultäten und dem für die meisten Weiterbildungsstudiengänge zuständigen Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT), dem Rektoratsbeauftragten für den Mittelbau sowie der Projektleitung des Qualitätspakt Lehre Projektes „Individuelle Übergänge ergründen, beraten und gestalten (TU4U)“ und dem Referenten für Lehre und Studium des StuRa der TU Chemnitz. Später kam die Koordinatorin des neuen Projektes „Studienerfolgsmanagement“ (SEMS) hinzu. In insgesamt 25 Sitzungen zwischen April 2017 und November 2019 wurde das Qualitätsmanagement völlig neu aufgestellt. In einem ersten Schritt wurden durch die TF QM die bestehenden Prozesse zum Qualitätsmanagement in der Lehre (insbesondere Lehrevaluation) in den Fakultäten und an der TU Chemnitz insgesamt anhand der Anforderung an eine Akkreditierung analysiert und bewertet. Mit diesem Hintergrund wurde anschließend das Leitbild Lehre inklusive der Handreichung als Basis für die Weiterentwicklung der Prozesse finalisiert und die Verknüpfung von Studienerfolgsperspektive und Qualitätsmanagement als grundsätzliche Idee definiert. Auf Basis dieser Grundlagen

- entwickelte die TF QM sämtliche Prozesse, Dokumente und Dokumentenvorlagen zu Einrichtung, Bewertung und Änderung von Studiengängen neu,
- bündelte die TF QM die zentralen formalen Kriterien in einem Kriterienraster,
- definierte die TF QM eine Liste statistischer Kennzahlen, die den Studienkommissionen jährlich bereitgestellt werden und
- entwickelte die TF QM einen Fragenkatalog, der in der jährlichen Studierendenbefragung TUCpanel als zentrales Werkzeug für die Studiengangbewertung Verwendung findet.

Auch die Einsetzung der Siegelvergabekommission als universitätsweite und unabhängige

Kommission für die Entscheidung über die Akkreditierung bereitete die TF QM vor.

Die AG IntAkk wurde im März 2018 ursprünglich initiiert, um das Konzept für das Verfahren der Internen Begutachtung im Hinblick auf die Einbindung externer Expertise weiterzuentwickeln und dabei die verantwortlichen Studiendekane als Studienkommissionsvorsitzende von Anfang an mit einzubeziehen, um die praktischen Auswirkungen der geänderten Konzepte zur Bewertung von Studiengängen schnell zu erkennen. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus den jeweils zuständigen Studiendekanen dreier Bachelorstudiengänge zusammen: Maschinenbau, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften. Diese Studiengänge repräsentieren das Profil der TU Chemnitz im Bereich Studium recht gut: Beim Bachelorstudiengang Maschinenbau handelt es sich um einen technischen, zulassungsfreien Studiengang. Der Bachelorstudiengang Psychologie hingegen ist zulassungsbeschränkt und unterliegt zusätzlichen Anforderungen einer sehr starken Fachgesellschaft. Der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften ist der am stärksten nachgefragten Studiengang der TU Chemnitz. Neben dem Prozess zur Internen Akkreditierung beschäftigte sich die Arbeitsgruppe auch mit der Weiterentwicklung des Befragungsinstrumentes für die jährliche Befragung der Studierenden (TUCpanel). Auch andere Instrumente (Workload- und Studienverlaufsanalyse) wurden hier diskutiert. Darüber hinaus wurden die von der TF QM erstellten Vorlagen (z. B. das Studiengangkonzept) am Beispiel dieser Studiengänge durch die Studiendekane umgesetzt und der Verbesserungsbedarf formuliert.)

Es gab regelmäßige Vorstellungen des aktuellen Standes der Umsetzung im Rektorat, in der Senatskommission für Lehre und Studium und dem Senat, in Beratungen mit den Dekanen sowie zu Fakultätsratssitzungen und Treffen mit studentischen Vertretern.

Es fand eine Befragung von Lehrenden und Studierenden zu ihren Erfahrungen als Gutachter bei Programm- und Systemakkreditierungen am 11.06.2019 statt.

Die externe Beratung wird durch die Evaluationsagentur Baden-Württemberg evalag seit Februar 2019 zum Studienerfolgsmanagementsystem und insbesondere zur Akkreditierung durchgeführt.

Es wurden ein universitätsweiter Test des zentralen Befragungsinstrumentes TUCpanel und des Auswertungsprotokolls durchgeführt und Erfahrungen der lehrenden Bereiche eingeholt (ab 01.07.2019).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt können die Gutachter und Gutachterinnen feststellen, dass eine gute Einbindung der internen Mitgliedergruppen und des externen Sachverstandes vorgesehen ist.

Die Konzeptakkreditierung, bei der zum Stand der ersten Begehung nur ein Fachgutachter einbezogen wurde, überzeugte die Gutachter in dieser Form nicht. Auf diese Kritik hat die TU Chemnitz bis zur zweiten Begehung reagiert und involviert zukünftig alle drei Perspektiven (Wissenschaft, Berufspraxis, Studierenden). In den Studiengängen der Stichprobe wurde dieses neue Konzept bereits umgesetzt. Hier zeigte sich die TU Chemnitz Kritik annehmend und agil agierend, was die Gutachter*innen als ein gutes Zeichen für ein funktionierendes QM-System

sehen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen

§ 17 Abs. 2 Satz 2 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.

Sachstand

Der sachverständige, konstruktiv-kritische Blick von außen und von möglichst verschiedenen Perspektiven erweitert das eigene Wahrnehmungsspektrum, hinterfragt Bewertungsmuster und erweitert den Handlungsspielraum. Eine zentrale Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems hin zu einem Studienerfolgsmanagementsystem besteht im Einbezug externer Expertise. Diese wird im Zuge der Akkreditierungsverfahren für die Studiengänge eingelöst. Die TU Chemnitz hat sich für verschiedene Akkreditierungsverfahren entschieden, je nach „Lebenszyklus“ des Studiengangs. Zum Beispiel unterscheiden sich die Anforderungen an den Prozess der Bewertung von bestehenden Studiengängen erheblich von den Prozessen zur Neueinrichtung und wesentlichen Änderung (z. B. Einbindung zentraler Organisationseinheiten). Auch ist die Beeinflussung durch andere Prozesse unterschiedlich ausgeprägt (z. B. Fristen, die für die Veröffentlichung der Studiendokumente als Voraussetzung für die Immatrikulation von Studierenden gelten). Schließlich ist die Datengrundlage eine deutlich andere (z. B. Erfahrungswerte von Studierenden und Lehrenden vs. reine Dokumentengrundlage).

Bei allen Akkreditierungsverfahren zeigt sich das Prinzip der Dezentralisierung erneut. Die Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen besitzen ein Vorschlagsrecht für die externen Personen, von deren Expertise sie im Rahmen von Akkreditierungsprozessen profitieren möchten. Die begründeten Vorschläge werden von einem universitätsweiten Gremium (Siegelvergabekommission) auf Eignung und Unabhängigkeit hin geprüft und bestätigt.

Die Konzeptakkreditierung bezieht sich auf neu einzurichtende Studiengänge. Das Verfahren ermöglicht, dass Studierende ihr Studium in einem akkreditierten Studiengang beginnen. Da noch keine konkrete Erfahrung mit dem neueinzurichtenden Studiengang vorliegt, kommt den externen Experten eine besondere Bedeutung zu. Sie stützen sich in ihrer Einschätzung zum Studiengang auf den Diskurs mit den Studiengangverantwortlichen und/oder die Dokumente (Studiengangkonzept, Studien- und Prüfungsordnung). Um möglichst flexibel sein zu können, werden verschiedene Verfahren angeboten: Konzeptakkreditierung durch Fachberatung oder Konzeptakkreditierung durch Begutachtung. Sie unterscheiden sich im Zeitpunkt der Einbeziehung und damit in der Form sowie im Status der Studiendokumente.

Die Konzeptakkreditierung durch Fachberatung eröffnet die Möglichkeit, die externe Expertise bereits bei der Erstellung des Studiengangkonzepts einzubinden, um Vorschläge und Anregungen bereits in der Entwicklung bzw. beim Erstellen der Dokumente integrieren zu können. Einbezogen werden externe Experten aus den Bereichen Wissenschaft, Praxis und Studium, so dass alle Perspektiven vertreten sind. Diese enthalten eine Selbstauskunft bezogen auf eine mögliche Befangenheit. Die Basis bilden die Leitlinien der HRK für Gutachter für Akkreditierungen. Die Selbstauskunft wie auch der Antrag zum jeweiligen Verfahren bilden die dort beschriebenen Anforderungen nach ab und sind damit ebenfalls ein Baustein für die Unabhängigkeit der Bewertung. Nach Prüfung der Eignung (z. B. Akkreditierungserfahrung) und Unabhängigkeit durch die Siegelvergabekommission bestellt diese die vorgeschlagene(n) Person(en) bei einem entsprechenden Prüfergebnis.

Wird sich für die Konzeptakkreditierung mittels Begutachtung entschieden, schließt sich die Begutachtung zeitlich an die Ausarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung an. Grundlage sind die vorhandenen Dokumente zum Studiengang (Studiengangkonzept, Studien- und Prüfungsordnung). Der Unterschied zur Fachberatung besteht darin, dass bei der Begutachtung ein vollständiges Gutachtergremium eingesetzt wird und die Dokumente bereits vorliegen. Bei dieser Form ist ein Gutachtergremium analog zur Programmakkreditierung einzubinden. Es besteht aus zwei Hochschullehrern, einem Vertreter der beruflichen Praxis sowie einem Studierenden. Die Fakultät schlägt die Hochschullehrer und Vertreter der beruflichen Praxis im Antrag auf Konzeptakkreditierung (inkl. Selbstauskunft) vor. Für die studentische Gutachterposition wird mit dem studentischen Akkreditierungspool zusammengearbeitet. Nach Prüfung der Eignung (z. B. Akkreditierungserfahrung) und Unabhängigkeit durch die Siegelvergabekommission erfolgt die Bestellung bei entsprechendem Prüfergebnis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Unabhängigkeit der Bewertungen wird durch das vorgesehene Verfahren sichergestellt. Die Gutachter haben den Eindruck gewonnen, dass es sich bei der Siegelvergabekommission um ein selbstbewusstes Gremium handelt, welches keine Gefälligkeitsentscheidungen trifft. Dieser Eindruck wurde bei der zweiten Begehung, bei der bereits eine größere Anzahl an Verfahren behandelt wurde, bestätigt.

Umso wichtiger erscheint es der Gutachtergruppe, dass das interne Beschwerdeverfahren weiter formalisiert wird. Sie können nachvollziehen, dass der überwiegende Teil der Beschwerden oder Unstimmigkeiten aufgrund der guten Atmosphäre außerhalb von formalen Verfahren gelöst wird. Allerdings benötigen gerade diese Verfahren, die nicht auf persönlicher Ebene gelöst werden können, ein verlässliches Verfahren. Zudem haben die Gutachter den Eindruck gewonnen, dass die Nachvollziehbarkeit von beschwerdebehafteten Verfahren durch dieses Vorgehen erschwert wird. So ist für Dritte, ggf. nur indirekt Betroffene, ggf. noch erkennbar, dass es Unstimmigkeiten gab, jedoch nicht mehr, ob und wie diese aufgelöst wurden. Dies kann zu Frust bei den Beteiligten führen und den Eindruck erwecken, dass entweder nichts getan wird oder etwas nicht öffentlich

gemacht werden soll. So kann eine zusammengefasste Berichterstattung über den Prozess und Unstimmigkeiten z.B. im Senat die Transparenz und auch das Verständnis für den internen Akkreditierungsprozess als solchen stärken

Die Gutachter können auch die Begründung der Hochschule nachvollziehen, dass die Siegelvergabekommission selbst über Beschwerden entscheidet. Dadurch, dass nicht beispielsweise die Hochschulleitung selbst mit Beschwerden befasst wird, soll sichergestellt werden, dass die Akkreditierungsentscheidung frei von politischen Erwägungen getroffen wird, was sich auch auf Beschwerden bezieht.

Die Gutachter*innen hatten bei der ersten Begehung das interne Beschwerdeverfahren kritisch hinterfragt. Speziell dessen nur kurze Erwähnung in der Geschäftsordnung der SVK schien der Bedeutung des Verfahrens nicht gerecht zu werden. Die TU Chemnitz kündigt an, dass das Beschwerdeverfahren in der künftigen Evaluationsordnung geregelt wird. Weiterhin weist sie darauf hin, dass rund um die Thematik Konflikt- und Beschwerdemanagement Befragungen durchgeführt wurden. Ausgangspunkt waren Diskussionen anlässlich des Berichts des Prorektors für Lehre und Internationales über die erste Begehung in Rektorat und Senat und der anschließend initiierten Abfrage in Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und Dezernaten, ob und welche Beschreibungen zu Beschwerdewegen existierten. Einige Bereiche verfügten bereits über sehr aussagekräftige Beschreibungen, andere nahmen die Abfrage zum Anlass, entsprechende Beschreibungen und, wo notwendig, sogar zunächst die zu beschreibenden Beschwerdewege aufzubauen. Die so definierten dezentralen Beschwerdewege wurden zusammengefasst und sind nun angereichert mit zentralen Beschwerdewegen auf einer eigenen Webseite Feedbackmanagement nachzuvollziehen. Diese Entwicklung wird von den Gutachter*innen begrüßt. Die Verstetigung in der Evaluationsordnung steht aber auch hier noch aus.

Schließlich diskutieren die Gutachter*innen auch bei der zweiten Begehung intensiv das Fehlen einer weiteren Instanz im Beschwerdeverfahren bei Entscheidungen in den internen Akkreditierungsverfahren. Die TU Chemnitz legt dar, dass sie diese Problematik ausführlich diskutiert und mit folgenden Gründen abgelehnt hat (Protokollauszug liegt vor):

2. Die Beschwerden umfassen Begründungen. Diese Gründe können von der Kommission diskutiert werden.
3. Die Entscheidung der Kommission erfolgt kriteriengeleitet.
4. Bei der Einbeziehung einer dritten Instanz müsse damit gerechnet werden, dass weitere Interessen in die Betrachtung hineinwirkten. Ferner könne nicht angenommen werden, dass sich andere Gremien an der TU Chemnitz besser mit den Akkreditierungskriterien auskennen als die SVK.
5. Die Verantwortung liege jetzt eindeutig bei der SVK. Sie prüfe die Argumente und agiere sachbezogen und nicht leichtfertig.

Die Gutachter*innen erkennen an, dass sich die TU Chemnitz mit dieser Thematik intensiv befasst hat. Es ist keine Voraussetzung der Akkreditierung, dass eine weitere Instanz für das Beschwerdeverfahren vorgesehen ist. Ob die aktuelle Regelung allerdings sinnvoll ist und die notwendige Akzeptanz bei allen Hochschulangehörigen findet, ist für die Gutachter*innen noch nicht überzeugend. Dies vor allem vor der Einschätzung, dass es sich bei der Siegelvergabekommission um ein sehr bedeutsames und starkes Gremium handelt und dadurch zu befürchten ist, dass die Frustration in den Fakultäten bei gefühlt ungerechtfertigten Entscheidungen wachsen könnte. Auch ohne die Entscheidungskompetenz der SVK zu schmälern, könnte durch z.B. ein beraten- des/mediativ agierendes Gremium eine zusätzliche Eskalationsstufe vorgesehen werden, sofern man sich nicht in dem bisherigen Verfahrensablauf einig wird. Zudem hat die Siegelvergabekommission bislang nicht geplant, ihre Arbeit zu evaluieren. Dadurch wird auf eine weitere Möglichkeit verzichtet, die Arbeit der SVK zu kontrollieren. Im Zusammenspiel sehen die Gutachter*innen hier eine mögliche Schwachstelle und empfehlen daher eine Auflage.

Schließlich bleibt es, zu betrachten, inwieweit die bisherige Beschwerdekultur in das neu zu wählende Rektorat transportiert werden kann, da die Funktionsfähigkeit eines solchen Konstruktes immer untrennbar von an agierenden Personen zu sehen ist. Da die Gutachter*innen ein Risiko, aber keinen Mangel sehen, plädieren sie hier für eine Empfehlung. Diese Empfehlung wird bei einer entsprechenden Aufnahme in die neue Evaluationsordnung (Erfüllung der Auflage 1) obsolet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Es wird empfohlen, einen Eskalationsprozess bei Konflikten in den internen Akkreditierungsverfahren vorzusehen.

Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung

§ 17 Abs. 2 Satz 3 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung.

Sachstand

Die Studiengänge werden regelmäßig (= einmal im Jahr) durch die Studienkommissionen bewertet. Der Beobachtungs- oder Handlungsbedarf wird im Auswertungsprotokoll dokumentiert und im Folgejahr werden die Maßnahmen durch die Studienkommission bewertet. Die jährliche Befragung der Studierenden nimmt Bezug auf sämtliche Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind. So beinhaltet es Zufriedenheitsabfragen der

Studierenden z. B. hinsichtlich der Ausstattung. Die dafür zuständigen Bereiche (z. B. Bibliothek, Studentenwerk) erhalten jeweils die für sie relevanten Ergebnisse.

Die Frage nach der notwendigen Ressourcenausstattung stellt sich sowohl auf zentraler Ebene als auch auf dezentraler Ebene. Gleichzeitig ist sie nicht neu, sondern musste auch in der Vergangenheit bereits gelöst werden. Ein Großteil der benötigten Ressourcen ist daher – zumindest zeitlich begrenzt - bereits vorhanden, andere mussten im Zuge der Einführung des Studienerfolgsmanagementsystems aufgebaut werden. Konkret bedeutet das:

Eine Reihe von Aufgaben wurden bereits vor Einführung des Studienerfolgsmanagementsystems bearbeitet und es sind bereits Ressourcen vorhanden:

- Rechtliche und Kapazitätsprüfung der Studiendokumente (zentral)
- Bereitstellung der Kennzahlen für Studiengänge (zentral)
- Erstellung von Studiendokumenten (dezentral)
- Evaluation der Studiengänge (zentral und dezentral)

Auf dezentraler Ebene wurden folgende Ressourcen geschaffen:

- Grundsätzliche Zusicherung des Rektorates zur Reduzierung des Lehrdeputates für Studiendekane/Studiendekaninnen gemäß § 8 Abs. 2 der Sächsischen Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen (DAVOHS).
- Einwerbung eines durch das SMWK geförderten Projektes „Studienerfolgsmanagementsystem“ (SEMS, 05I2019-12I2021 bzw. reduziert bis 12I2023) und Aufstockung der zur Verfügung gestellten Mittel in etwa in Höhe der Förderung. Jede Fakultät erhält eine halbe Stelle E13 Studienerfolgsmanager (SEM) pro ca. 7 Studiengänge zur Unterstützung bei der Umstellung auf die neuen Erfordernisse und Prozesse. Die Förderung endet 2023. Die Fakultäten sind aufgefordert die Tätigkeiten der SEM zu verstetigen.
- Entscheidung des Rektorats sämtliche mit der Akkreditierung verbundene Kosten zentral zu finanzieren. Dies betrifft sowohl die Systemakkreditierung als auch die Interne Akkreditierung für die Studiengänge (vgl. Rektoratsberatung vom 20.03.2020).

Auf zentraler Ebene wurden folgende Ressourcen geschaffen:

- Besetzung einer Referentenposition im Büro des Rektorats mit dem neuen Schwerpunkt Systemakkreditierung seit 2019 (1 VZÄ E 12).
- Beschäftigung von zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen (April bis Dezember 2018 1 VZÄ E 13) bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin (2019 0,5 VZÄ E 13) zur Unterstützung für die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems.
- Einwerbung eines durch das SMWK geförderten Projektes „Studienerfolgsmanagementsystem“ (SEMS, 05I2019-12I2021 bzw. 12I2023) und Aufstockung der zur Verfügung gestellten Mittel in etwa in Höhe der Förderung. Finanziert werden dezentrale Mitarbeiter an den Fakultäten sowie zentrale Mitarbeiter, die das kontinuierliche und anlassbezogene

Monitoring durchführen und (weiter-)entwickeln. Die Projektkoordination und die Weiterbildung der SEM wird durch eine Koordinationsstelle gewährleistet.

- Projekt „Vorhaben zur Bereitstellung einer gesicherten Datenbasis sowie zur Entwicklung von Datenverarbeitungs- und Datenanalyseinstrumenten zur Verwaltung und Berechnung von Studienerfolgswerten“ bis 2021. Damit ist eine wissenschaftliche Mitarbeiter Stelle (E13, 80%) für 2021 zur Automatisierung der Auswertung von TUCpanel für die ressourcenschonende Fortsetzung der Befragung gesichert.

Die Darstellung der Akteure und ihrer Zuständigkeiten im Studienerfolgsmanagementsystem hat bereits gezeigt, dass es vor allem durch etablierte Strukturen getragen wird. Die neu eingerichtete Siegelvergabe-Kommission besteht aus bereits Beschäftigten der TU Chemnitz. Das gleiche gilt für die Task Force Qualitätsmanagement. Anders stellt sich die Situation bei der Stabsstelle dar, die eigenes Personal benötigt. Für eine realistische Bedarfsformulierung bedarf es jedoch noch der Konkretisierung der Aufgaben. Diese Konkretisierung muss zwangsläufig einbeziehen, wie der Freistaat Sachsen den Zukunftsvertrag Lehre und Studium stärken umsetzt und inwiefern sich dadurch Möglichkeiten für die Einstellung von benötigtem Personal ergeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter bewerten positiv die Einrichtung der Position der Studienerfolgsmanager auf Fakultätsebene. Auch sehen sie, dass ein Personalentwicklungskonzept vorhanden ist.

Hingegen kritisch sehen sie die personelle Ausstattung und Verstärkung der notwendigen zentralen Positionen für den Bereich SEMS. Die Einrichtung einer Stabsstelle ist geplant, und wurde im Nachgang zur 2. Begehung mit Beschluss vom 09.03.2022 im Umfang von 3,5 Stellen bestätigt. Die Gutachter*innen begrüßen, dass die TU Chemnitz die Wichtigkeit der zentralen Positionen und Studienerfolgsmanager ebenso sieht. Dennoch kann zum Zeitpunkt der zweiten Begehung noch nicht fest zugesagt werden, wie diese Stellen zukünftig finanziert werden (vgl. auch Bewertung zur Stichprobe). Dies muss noch nachgewiesen werden, um die Funktionsfähigkeit des SEMS für den Akkreditierungszeitraum sicherzustellen. Die Stabsstelle verfügt mit der vorgesehenen Personalausstattung über ausreichende Kapazitäten. Die Aufgabenverteilung zwischen dieser zentralen Stelle und dezentralen Studienerfolgsmanagern bleibt aber noch unklar, ebenso wie die Finanzierung der dezentralen Stellen. Die Gutachtergruppe behält daher die angedachte Auflage bei.

Die Gutachter weisen darauf hin, dass das aktuelle Stellenentwicklungskonzept noch nicht auf Basis des Hochschulentwicklungsplanes erstellt ist. So werden keine Szenarien entwickelt, sondern nur auf aktuelle Entwicklungen reagiert. Die Antizipation von zukünftigen Entwicklungen wäre an dieser Stelle noch einer Weiterentwicklung des vorhandenen Konzeptes. Nachvollziehbar ist, dass die Professorenstellen aufgrund der langfristigen Berufung nicht leicht umgestaltet werden können.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Das derzeitige QMS muss dezentral verstetigt und entsprechend seiner Aufgaben ausgestattet werden.

Wirkung und Weiterentwicklung

§ 17 Abs. 2 Satz 4 MRVO: Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt).

Sachstand

Zur Verbesserung von Prozessen und Vorlagen werden interne Akteure, die den Prozessen folgen und die Vorlagen nutzen, um Rückmeldung gebeten (vgl. z. B. 2. Gespräch zur Neueinrichtung von Studiengängen an der Fakultät für Mathematik am 18.06.2020 oder im Rahmen der Bereitstellung der statistischen Kennzahlen und Ergebnisse von TUCpanel 2019 und 2020). Die Weiterentwicklung von TUCpanel ist bereits als Aufgabe der Siegelvergabekommission in der Geschäftsordnung verankert (vgl. § 5 der Geschäftsordnung). Die externen Experten und Gutachter im Rahmen der Internen Akkreditierung werden ebenfalls um Rückmeldung und Anregungen zur Weiterentwicklung und Erleichterung der Prozesse gebeten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Besonders positiv heben die Gutachter*innen hervor, dass die Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems in einer sehr kurzen Zeit erfolgt ist und dabei bereits ein gutes Niveau erreicht hat. Die Entwicklung erfolgte unter engagierter Beteiligung aller Statusgruppen.

Noch ausstehend aufgrund der Kürze der Zeit ist die Überprüfung der Effektivität und Effizienz der Maßnahmen. Ebenso bedarf die Entwicklung und Verstetigung einer Qualitätskultur in allen Fakultäten und der gesamten Universität mehr Zeit. Zur Förderung dieser Entwicklung sollten geeignete Kommunikations-, Partizipations- und Veränderungsprozesse bei gleichzeitiger Messung deren Wirkung entwickelt werden. Wie bereits angemerkt, sollte die Wirkung des Begriffes „Studienerfolgsmanagement“ überprüft werden. Zwischen der ersten und der zweiten Begehung ist bereits eine deutliche Entwicklung zu erkennen. Dies stimmt positiv, dass perspektivisch eine noch bessere Einbindung erfolgt. Eine Lücke sehen die Gutachter*innen noch in der Abstimmung zwischen der Verwaltung, dem QM und den Fakultäten. Hier könnten perspektivisch Kommunikationsformate erarbeitet werden, um einen besseren Austausch sicherzustellen.

Die Gutachter*innen regen auch an, dass es einen Erfahrungsaustausch über die internen Verfahren gibt. Bislang ist ein Wissensmanagement über die Erfahrungen in den bisherigen

Pilotverfahren nicht erkennbar. Die Hochschule gibt zwar an, dass ein bestimmter Wissenstransfer stattfindet, u.a. auch durch die interdisziplinäre Anlage der Studiengänge, die einen Kommunikationsaustausch fördert. Auf dem Weg zu einer lernenden Organisation könnte die Einführung eines formalisierten Verfahrens hilfreich sein.

Wie schon bei dem Merkmal zum Konfliktmanagement diskutiert, sollte auch die Evaluation der Siegelvergabekommission geregelt werden. Die Argumentation der TU Chemnitz, dass diese Evaluation durch die System(re-)akkreditierung ersetzt werden kann, überzeugt die Gutachtergruppe nicht. Gegenstand einer Akkreditierung ist es u.a. zu bewerten, ob die TU Chemnitz selbst in der Lage ist, die Effektivität und Effizienz der Gremien zu bewerten und weiterzuentwickeln. Die Akkreditierung selbst kann eine eigene Evaluation nicht ersetzen, da die Fragestellungen nicht darauf ausgelegt sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

§ 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

Regelmäßige Bewertung der Studiengänge

§ 18 Abs. 1 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

Sachstand

Die Prozessbeschreibung für Einrichtung von Studiengängen und Konzeptakkreditierung liegt vor und wird wie folgt beschrieben:

Der Prozess zur Einrichtung neuer Studiengänge besteht aus zwei Teilschritten. Formal betrachtet ist der Studiengang mit dem Einrichtungsbeschluss des Rektorats auf der Grundlage des Einrichtungsantrags, der im Wesentlichen das Studiengangskonzept enthält, und nach Herstellung des Benehmens mit dem Senat eingerichtet. Allerdings können Studierende erst dann in den Studiengang immatrikuliert werden, wenn die Studiendokumente (= Studien- und Prüfungsordnung) erlassen und amtlich bekannt gemacht sind. So kann eine Fakultät bzw. eine Zentrale Einrichtung einen Studiengang einrichten, ohne dass bereits die Studien- und Prüfungsordnung im Detail ausgearbeitet vorliegen müssen. Dies ermöglicht eine höhere zeitliche Flexibilität. Zugleich wird dennoch grundsätzlich empfohlen, die Erarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung parallel zur Entwicklung des Studiengangskonzepts durchzuführen, um den Prozess in der Dauer zu verkürzen und die Kohärenz von Studiengangskonzept, Studien- und Prüfungsordnung zu gewährleisten.

Das Verfahren zur Konzeptakkreditierung ermöglicht, dass Studierende ihr Studium in einem akkreditierten Studiengang beginnen. Da noch keine konkrete Erfahrung mit dem neueinzurichten- den Studiengang vorliegt, kommt den externen Experten eine besondere Bedeutung zu. Sie stützen sich in ihrer Einschätzung zum Studiengang auf den Diskurs mit den Studiengangverantwortlichen und/o-der die Dokumente (Studiengangkonzept, Studien- und Prüfungsordnung). Um möglichst flexibel sein zu können, werden verschiedene Verfahren angeboten: Konzeptakkreditierung durch Fachberatung oder Konzeptakkreditierung durch Begutachtung. Sie unterscheiden sich im Zeitpunkt der Einbeziehung und damit in der Form sowie im Status der Studiendokumente.

Die Konzeptakkreditierung durch Fachberatung eröffnet die Möglichkeit, die externe Expertise bereits bei der Erstellung des Studiengangkonzepts einzubinden, um Vorschläge und Anregungen bereits in der Entwicklung bzw. beim Erstellen der Dokumente integrieren zu können.

Einbezogen werden externe Experten aus den Bereichen Wissenschaft, Praxis und Studium, so dass alle Perspektiven vertreten sind. Diese enthalten eine Selbstauskunft bezogen auf eine mögliche Befangenheit. Nach Prüfung der Eignung (z. B. Akkreditierungserfahrung) und Unabhängigkeit durch die Siegelvergabekommission bestellt diese die vorgeschlagene(n) Person(en) bei einem entsprechenden Prüfergebnis.

Die Ausgestaltung der Fachberatung obliegt dem Studiengangverantwortlichen und den externen Fachexperten. Eine zentrale Vorgabe wird als nicht sinnvoll erachtet, weil der Austauschbedarf sehr verschieden sein kann. Es ist eine begleitende Dokumentation mit abschließendem Votum notwendig. So wird die Einbeziehung dokumentiert und das abschließende Votum bildet die Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Siegelvergabekommission. Es existiert jeweils eine Vorlage für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für die weiterbildenden Masterstudiengänge. Für die Konzeptakkreditierung auf Grundlage der Fachberatung gilt eine Geltungsdauer der Akkreditierung für Bachelorstudiengänge von vier Jahren und für Masterstudiengänge von drei Jahren. Diese gegenüber der regulären Internen Akkreditierung kürzere Laufzeit begründet sich im Verzicht auf ein vollständiges Gutachtergremium.

Wird sich für die Konzeptakkreditierung mittels Begutachtung entschieden, schließt sich die Begutachtung zeitlich an die Ausarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung an. Grundlage sind die vorhandenen Dokumente zum Studiengang (Studiengangkonzept, Studien- und Prüfungsordnung). Der Unterschied zur Fachberatung besteht darin, dass bei der Begutachtung ein vollständiges Gutachtergremium eingesetzt wird und die Dokumente bereits vorliegen.

Die Begutachtung ist in zwei Varianten möglich: Zum einen kann die Begutachtung bereits vor der Verabschiedung der Studien- und Prüfungsordnung, zum anderen danach stattfinden. Erfolgt die Einbindung der externen Expertise vor der Verabschiedung der Studien- und Prüfungsordnung, sichert dies einen akkreditierungskonformen Studiengang bei der Aufnahme des Studienbetriebs. Werden Externe nach der amtlichen Bekanntmachung von Studien- und

Prüfungsordnung eingebunden, birgt dies das Risiko, dass Änderungen der Studiengänge bereits kurz nach der Veröffentlichung der Studiendokumente nötig werden. Ferner bedeutet dies für die 1. Kohorte, dass sie einen nicht-akkreditierten Studiengang studiert.

Bei dieser Form ist ein Gutachtergremium analog zur Programmakkreditierung einzubinden. Es besteht aus zwei Hochschullehrern, einem Vertreter der beruflichen Praxis sowie einem Studierenden. Die Fakultät schlägt die Hochschullehrer und Vertreter der beruflichen Praxis im Antrag auf Konzeptakkreditierung (inkl. Selbstauskunft) vor. Für die studentische Gutachterposition wird mit dem studentischen Akkreditierungspool zusammengearbeitet. Nach Prüfung der Eignung (z.B. Akkreditierungserfahrung) und Unabhängigkeit durch die Siegelvergabekommission erfolgt die Bestellung bei entsprechendem Prüfergebnis.

Die Akkreditierungsentscheidung trifft die Siegelvergabekommission auf Grundlage des Gutachtens. Für die Konzeptakkreditierung durch Begutachtung gilt eine Geltungsdauer von fünf bis acht Jahren, da es hier eines vollständigen Gutachtergremiums bedarf. Die konkrete Dauer wird von der Siegelvergabekommission festgelegt und begründet.

Die Prozessbeschreibung für die wesentliche und nicht wesentliche Änderung von Studiengängen und Akkreditierungsbestätigung liegt vor. Der Prozess zu den Änderungen variiert in Abhängigkeit von der Wesentlichkeit einer Änderung). Da es sich bei wesentlichen Änderungen zumeist um einen bestimmten Ausschnitt, nicht aber um den Studiengang in Gänze handelt, erfolgt entsprechend eine Prüfung der Änderung und deren Beeinflussung der Akkreditierung. Die Akkreditierungsbestätigung setzt jedoch voraus, dass der Studiengang bereits über eine Akkreditierung verfügt.

Die Prozessbeschreibung zur Internen Akkreditierung bereits eingerichteter Studiengänge liegt vor. Der Prozess der Internen Akkreditierung an der TU Chemnitz bildet das Verfahren der Programmakkreditierung nach und umfasst, anders als bei der Konzeptakkreditierung und der Akkreditierungsbestätigung, zusätzlich eine Begehung. Der Prozess greift in den kommenden Jahren für alle Bachelor-, Master- und weiterbildenden Masterstudiengänge der TU Chemnitz.

Der Beginn des Verfahrens wird durch den Dekan der Fakultät bzw. den Leiter der Zentralen Einrichtung initiiert. Im Auftaktgespräch werden der konkrete Zeitplan und die einzelnen Schritte der Internen Akkreditierung abgestimmt. Sofern bereits Gutachternvorschläge vorliegen werden diese ebenfalls besprochen. Diese werden im Antrag auf Interne Akkreditierung (inkl. Selbstauskunft) benannt und begründet und der Siegelvergabekommission zur Bestellung weitergereicht. Die Bestellung erfolgt aufgrund von Eignung und Unabhängigkeit.

Das Gutachtergremium besteht aus mindestens zwei Hochschullehrern, einem Vertreter der beruflichen Praxis sowie einem Studierenden. Für die studentische Gutachterposition wird mit dem studentischen Akkreditierungspool zusammengearbeitet, die anderen Gutachterpositionen werden durch die Fakultät vorgeschlagen. Alle Gutachter müssen von der Siegelvergabekommission bestätigt werden.

Die Fakultät bzw. die Zentrale Einrichtung stellt den Selbstbericht zusammen. Im Wesentlichen besteht dieser aus bereits vorhandenen Dokumenten. Dazu zählt das Leitbild Lehre, welches die Hintergrundfolie für die Bewertung bietet. Ebenfalls Teil des Selbstberichtes ist der jüngste Lehrbericht der Fakultät bzw. Zentralen Einrichtung, welcher den Studiengang in das Lehr- und Studienangebot einordnet. Beigefügt werden das Studiengangskonzept und Studien- und Prüfungsordnung, welche den Studiengang konkretisieren und das aktuelle Diploma Supplement, welches den Abschluss konkretisiert. Das Kriterienraster bietet eine Selbsteinschätzung zur Erfüllung der Akkreditierungskriterien. Die Auswertungsprotokolle für den Studiengang (inkl. Ampeltabelle) als Dokumentation zur jährlichen Studiengangsbewertung durch die Studienkommission zeigt zum einen die Einschätzung der Studierenden zum Studiengang über die Zeit und zum anderen die Maßnahmen, die ggf. umgesetzt wurden, falls sich Beobachtungs- oder Handlungsbedarf ergeben hat.

Die Begehung wird aktuell durch den Studienerfolgsmanager (SEM) an der Fakultät bzw. Zentralen Einrichtung mit zentraler Unterstützung (Referentin für Systemakkreditierung, RSA) organisiert. SEM und RSA besprechen mit der Studienkommission in Vorbereitung auf die Begehung den Ablauf und mögliche Fragen. Den Gutachtern wird vorab ein Vorgespräch angeboten. Es dient der Information zum Studienerfolgmanagementsystem, zum konkreten Akkreditierungsverfahren sowie der Rollenklärung, Spezifika des Hochschulgesetzes und Klärung offener Fragen.

Die Begehung wird durch Vertreter der TU Chemnitz eröffnet. Nach einer ersten Gesprächsrunde mit der Studienkommission folgen Gespräche mit Studierenden sowie Lehrenden des Studiengangs. Auf Wunsch der Gutachter oder des Studiendekans erfolgt eine Besichtigung der Studienbedingungen vor Ort. Den Abschluss bilden eine zweite Gesprächsrunde mit Vertretern der TU Chemnitz und eine erste Rückmeldung der Eindrücke der Gutachter zum Studiengang. Während der Begehung wird durch den SEM ein Ergebnisprotokoll verfasst, welches den Gutachtern als Unterstützung für das Gutachten zur Verfügung gestellt wird. Die Gutachter selbst erhalten im Rahmen der Begehung immer wieder Zeitfenster für interne Abstimmungen. Für die Erstellung des Gutachtens wird eine Vorlage bereitgestellt und ein (durch SEM oder RSA) moderierter gemeinsamer Abstimmungstermin zur Fertigstellung des Gutachtens angeboten. Das Gutachten wird der Studienkommission für eine mögliche Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Beides wird mit den Unterlagen zum Studiengang anschließend an die Siegelvergabekommission über deren Geschäftsführung zur Akkreditierungsentscheidung weitergeleitet.

Die Entscheidung der Siegelvergabekommission wird dem Dekan bzw. Leiter der Zentralen Einrichtung, dem Vorsitzenden der Studienkommission, den Gutachtern sowie dem Akkreditierungsrat mitgeteilt. Die Akkreditierung kann eine Geltungsdauer von fünf bis acht Jahren umfassen. Die Dauer ist von der Siegelvergabekommission festzulegen und zu begründen.

Gegen den Beschluss über die Interne Akkreditierung kann der jeweilige Dekan bzw. der jeweilige Leiter der Zentralen Einrichtung Einwände gegenüber dem Vorsitzenden der Siegelvergabekommission erheben. Der Vorsitzende legt die Einwände der Siegelvergabekommission zur Beratung und Entscheidung vor. Der Vorsitzende informiert das Rektorat und den Senat über die laufenden und abgeschlossenen Akkreditierungsverfahren und gibt ggf. Empfehlungen der Kommission weiter. Wird die Akkreditierung versagt, begründet die Siegelvergabekommission dies gegenüber dem Rektorat bzw. Senat und empfiehlt geeignete Maßnahmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Einführung TUC Panel war aus Sicht der Gutachter ein wegweisendes und wichtiges Element.

Allerdings werden die Lehrveranstaltungsevaluationen noch heterogen gehandhabt. Es entstand der Eindruck, dass die regelmäßige Überprüfung aller Veranstaltungen noch nicht sichergestellt ist. Durch das Gespräch mit den Studierenden gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass die Bedeutung von Evaluationen im Rahmen der Systemakkreditierungen nicht allen Lehrenden bewusst ist. Die Hochschule gab selbst an, dass die Überarbeitung der Evaluationsordnung noch aussteht. Dieser Schritt sollte zeitnah vollzogen werden. Die Studierenden konnten auf der anderen Seite berichten, dass in den Fakultäten/Studiengängen, in denen die Lehrevaluationen auf einem guten Niveau im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Rückkopplung durchgeführt werden, der gleichzeitige Einsatz von TUCpanel redundant erscheint. In diesen Fällen ist zum Teil der Unterschied zwischen den beiden Instrumenten zumindest bei den Befragten nicht deutlich. Dies könnte ein Hinweis für die Universität bei der zukünftigen Überprüfung der Effektivität und Effizienz der einzelnen Maßnahmen sein. Bislang können die Gutachter an dieser Stelle auch noch nicht nachvollziehen, dass der Regelkreislauf geschlossen ist. Insbesondere die Maßnahmenverfolgung aus den Ergebnissen der Lehrevaluationen ist noch nicht transparent.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Es muss sichergestellt werden, dass alle Module regelmäßig in die Evaluation einbezogen werden.

Reglementierte Studiengänge

§ 18 Abs. 2 MRVO: Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule

auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 MRVO entsprechend.

Sachstand

Entfällt

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

entfällt

Entscheidungsvorschlag

entfällt

Datenerhebung

§ 18 Abs. 3 MRVO: Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

Sachstand

Das kontinuierliche Monitoring wird durch die jährliche Studiengangsbewertung auf Basis der Ergebnisse der Studierendenbefragung (TUCpanel oder als Alternative TUCtap) und der statistischen Kennzahlen für den Studiengang eingelöst. Damit ist auch gewährleistet, dass die erforderlichen Daten hochschulweit und regelmäßig erhoben werden.

Für jeden Studiengang werden jährlich durch das Dezernat 4 Planung, Organisation und Zentrale Angelegenheiten statistische Kennzahlen in einem Datenblatt zusammengefasst und zur Verfügung gestellt. Angegeben werden diese rückblickend für drei Studien-, Kalender- bzw. Prüfungsjahre. Das Datenblatt umfasst folgende Kennzahlen:

Entwicklung Studierende

Diese Kennzahl gibt einen Überblick über die Anzahl der Studierenden, im Zeitverlauf differenziert nach Geschlecht und Herkunft, und ermöglicht eine erste Orientierung bzgl. der Einhaltung der Regelstudienzeit.

Entwicklung Studienanfänger

Die Kennzahl gibt Auskunft über die Nachfrage nach dem Studiengang. Differenziert wird nach 1. Fachsemester (hier jeweils nach Geschlecht und Herkunft) und 1. Hochschulsemester. Aus dieser Kennzahl kann zum Beispiel abgeleitet werden, bei wie vielen Studienanfänger/-innen im Studiengang es sich aufgrund des Unterschiedes zwischen 1. Fachsemester und 1. Hochschulsemester um Studiengang- oder Hochschulwechsler/-innen handelt.

Entwicklung Absolventen (Abschlussprüfungen)

Hier kann ermittelt werden, inwiefern die Studierenden die Regelstudienzeit überschreiten. Auch diese Kennziffer wird nach Geschlecht und Herkunft differenziert.

Absolventenquote

Diese Kennzahl beantwortet die Frage, wie viele Studierende das Studium erfolgreich nach einer festgelegten Zeit abschließen.

Für die gesamte TU Chemnitz kann das Datenblatt beispielhaft nachvollzogen werden. Ergänzend dazu können eine semesterweise Prüfungsstatistiken sowie weitere Statistiken (bspw. zu Korrekturzeiten oder zur Ablegung von ECTS) auf Anfrage durch das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung gestellt werden.

TUCpanel ist im Rahmen des kontinuierlichen Monitorings als umfassende Befragung der Studierenden angelegt, die einmal jährlich Daten zur Studiensituation und zur Studienzufriedenheit an der TU Chemnitz erhebt. Die Studierenden werden durch ihre Lehrenden in den Lehrveranstaltungen sowie durch eine umfangreiche Werbekampagne (Plakate, Mailings, Webseiten, Facebook, Instagram, etc.) zur Teilnahme an TUCpanel und damit Mitwirkung an ihrem Studiengang motiviert. 2020 hat – trotz Corona - knapp ein Drittel der Studierenden an der Befragung teilgenommen.

TUCpanel wird als Online-Befragung durchgeführt und umfasst zwei abschlussartbezogene Fragebogeninstrumente: einen Fragebogen für die grundständigen Studiengänge (für Bachelor, Diplom, Lehramt) und einen Fragebogen für die Masterstudiengänge. Über Filterführung werden die Studierenden nach Studienjahren erfasst und erhalten somit zusätzliche für den jeweiligen Studienzeitpunkt spezifische Fragen, bspw. zum Studieneinstieg oder zum Kompetenzerwerb.

Aus den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der SächsStudAkkVO wurden für die Interne Akkreditierung relevante inhaltliche Schwerpunkte abgeleitet: Studieneingang, Lehr- und Studienorganisation, Lehre, Prüfungen, Workload, Mobilität, Beratung und Chancengleichheit. Ergänzt werden die Kriterien durch eine Einschätzung zur Studienzufriedenheit und eine Gesamtbewertung zum Studium. Diese Kriterien werden inhaltlich weiter untergliedert und konkretisiert durch sog. Aspekte, denen jeweils verschiedene Fragen/Items in TUCpanel

zugeordnet sind (siehe oben, Abschnitt zum Auswertungsprotokoll).

Daneben werden inhaltlich ergänzende Fragen gestellt. Als offene Fragen (z. B. Haben Sie noch weitere Anmerkungen zur Lehr- und Studienorganisation in Ihrem Studiengang?) und Fragen mit Mehrfachantworten. Ein Beispiel für eine Frage mit Mehrfachantworten ist die Frage nach dem Grund/den Gründen für das Verschieben von Prüfungen (Nr. 3.8) mit über 20 Antwortmöglichkeiten (z. B. Prüfung/Veranstaltung wurde nicht angeboten, Schwierigkeiten bei der Prüfungsanmeldung, Überschneidung mit anderer Prüfung, Gefühl unzureichender Vorbereitung, Prüfungslast abmildern, ...). Sowohl die offenen Fragen als auch die Fragen mit Mehrfachantworten unterstützen die Interpretation der Ergebnisse auf Kriterium- oder Aspektebene.

Da ca. 30% der Studierenden Ausländer sind, beinhaltet TUCpanel auch einen Fragenblock zu deren spezifischer Situation an der Universität, aber auch in der Stadt. Die Auswertung dieser Fragen wird auch mit der Stadt diskutiert.

Für den Fall, dass für TUCpanel aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl kein Ergebnisbericht zustande kommt, kann alternativ eine qualitative Methode zur Evaluation des Studiengangs zum Einsatz kommen: TUCtap. Für die Durchführung des TUCtap werden die Studierenden des betroffenen Studiengangs unter Einbezug der Fachschaft zu einem gemeinsamen Termin (als Präsenzveranstaltung oder im digitalen Raum) eingeladen (90 Minuten). Bei diesem Termin werden die Studierenden direkt zu den relevanten Kriterien befragt. Die Durchführung der Befragung (Mindestteilnehmerzahl liegt bei 5) wird durch mindestens eine unbeteiligte Dritte begleitet. Die Ergebnisse werden während der Erhebung umfassend protokolliert und in einer Zusammenfassung zur Ableitung konkreter Maßnahmen an die Studienkommission weitergeleitet. Anhand der Ergebnisdokumentation können Aussagen zur Erfüllung der geforderten Kriterien getroffen werden.

Das anlassbezogene Monitoring umfasst die Ergebnisse der im Begründungstext zur Musterrechtsverordnung aufgeführten Monitoringinstrumente: Lehrveranstaltungsevaluation, Studienverlaufsanalysen und Workloaderhebungen und Absolventenbefragung. Für die Monitoringinstrumente sind verschiedene Optionen vorgesehen. Es können zentral bereitgestellte Instrumente verwendet werden oder aber durch Lehrende, Studienkommissionen oder Fakultäten bzw. Zentrale Einrichtungen selbst Instrumente entwickelt werden. Hinweise für die Initiierung des anlassbezogenen Monitorings liefert TUCpanel. Diese werden für die einzelnen Instrumente in den folgenden Abschnitten spezifiziert.

Mit der Evaluationsordnung besteht seit Juni 2019 erstmals ein universitätsweiter Rahmen für die Lehrveranstaltungsevaluation. In dieser ist geregelt, dass der Dekan bzw. Leiter einer Zentralen

Einrichtung auf Vorschlag der Studienkommission festgelegt, welche Lehrveranstaltungen evaluiert werden. Die Regelungen zur Anzahl und Häufigkeit und zum Umgang mit den Ergebnissen von Lehrveranstaltungsevaluationen sind im Lehrbericht transparent zu machen. Für die Durchführung und den Umgang mit den Ergebnissen ist die Studienkommission unter Mitwirkung des Fachschaftsrates zuständig. Derzeit erfolgt eine Weiterentwicklung der zentral angebotenen Fragebögen für die Lehrveranstaltungsevaluation. Das Ziel besteht darin, diese zu einem modularen Katalog weiterzuentwickeln. Dies hat den Vorteil, dass aus der Fragensammlung dann ein „individueller“ Fragebogen für den Lehrenden erstellt werden kann, der ohne weitere Prüfung durch den Datenschutzbeauftragten nutzbar ist. Dieser Katalog kann fortlaufend erweitert werden.

Analysen von Studierenden- und Prüfungsdaten im Studienverlauf (sog. Kohortenanalysen) ermöglichen gegenüber den statistischen Kennzahlen, die den Bestand der Studierenden zu einem bestimmten Zeitpunkt abbilden, Kohortenanalysen durch die Betrachtung einer Studienanfängerkohorte über den Studienverlauf hinweg, eine umfangreichere Aussage über das Studierverhalten in einem Studiengang sowie eine differenziertere Problemanalyse und Ableitung von Maßnahmen zur Studiengangs- und Curriculumentwicklung.

Bei der Kohortenanalyse lassen sich aus der aggregierten Betrachtung der Studienverläufe einer Studienanfängerkohorte in einem Studiengang mithilfe der Analyse von Prüfungen und ECTS u.a. Rückschlüsse ziehen auf

- die Anzahl der Studienabbrecher im Studiengang den Zeitpunkt des Abbruches
- die genaue Anzahl bzw. den genauen Anteil der Absolventen der entsprechenden Kohorte (innerhalb/außerhalb Regelstudienzeit bzw. Regelstudienzeit + 2) sowie auf
- Belastungsspitzen bezüglich des tatsächlichen Arbeitsaufwandes gegenüber dem im Studienablaufplan vorgesehenen Arbeitsaufwand und
- mögliche Hindernisse und Verzögerungen im Studienverlauf.

An der automatisierten Datenverarbeitung, Analyse und Bereitstellung der Kohortenanalyse für die Studiengänge im Rahmen des anlassbezogenen Monitorings wird derzeit gearbeitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter sehen, dass die für ein funktionierendes QM-System erforderlichen Daten an verschiedenen Stellen der TU Chemnitz vorhanden sind. Hilfreich könnte perspektivisch eine Datenaggregation als unterstützender Prozess zur effektiven Datennutzung sein („Cockpit“ für jede Gruppe und Ebene).

Weiterhin sehen die Gutachter noch Schwächen in der Lehrveranstaltungsevaluation. Sie können nachvollziehen, dass durch das TUCpanel eine Vorauswahl der Module stattfindet, die einer Lehrevaluation unterzogen werden sollten. Dies spart Ressourcen und wirkt einer Evaluationsmüdigkeit entgegen. Vor allem da TUCpanel sich als akzeptiertes und etabliertes Instrument gezeigt hat, aus dem auch Maßnahmen abgeleitet werden. Trotzdem haben die Gutachter*innen den Eindruck, dass es Module/ Lehrveranstaltungen bzw. Dozenten gibt, die die Durchführung einer Evaluation vermeiden. Aus Sicht der Gutachter*innen muss sichergestellt werden, dass die Evaluationen flächendeckend, regelmäßig und repräsentativ stattfinden. Nicht nachvollziehen können die Gutachter*innen das Argument der TU Chemnitz, dass es nicht zumutbar ist, wenn eine Veranstaltung alle drei Jahre evaluiert wird. Im Vergleich mit nahezu allen anderen deutschen Hochschulen ist bereits dies ein sehr weit gefasster Zeitraum. Durch das TUCpanel ist ein großer Zeitraum zwischen den Evaluierungen sicherlich akzeptabel, da Schwachstellen aufgedeckt werden. Dies befreit aber nicht von einer regelmäßigen intensiven Beschäftigung mit jedem Dozenten/Fachgebiet (auf Modul- oder Veranstaltungsebene). Die Gutachtergruppe kann die Argumentation nachvollziehen, dass in der Musterrechtsverordnung nicht konkret die Evaluation jedes Moduls in einem bestimmten Zeitraum gefordert wird. Sie haben allerdings Zweifel, dass das vorgestellte Konzept ausreicht, um auch die Anforderungen aus § 9 Abs. 3 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz zu erfüllen. Zudem sehen sie anhaltend die Gefahr, dass bestimmte Fachgebiete/Dozenten anhaltend nie einer Evaluation unterzogen werden, wenngleich ggf. ein Bedarf besteht, aufgrund des geschickten Agierens dies aber vermieden wird. Dabei geht die Gutachtergruppe nicht davon aus, dass eine jährliche Evaluation aller Module notwendig ist. Hier kann sicherlich auch eine Unterscheidung zwischen Pflicht- und Wahlpflichtbereich getroffen werden. Die Evaluation ist zunächst dazu da, eine Rückmeldung zu dem Dozenten zu ermöglichen. Erst bei wiederholt auffälligen Ergebnissen sollte in dem Prozess der TU Chemnitz eine Befassung in den Gremien verankert werden. Lediglich die Rückkopplung der Ergebnisse zu den Studierenden muss sichergestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die überarbeitete Evaluationsordnung ist in einer in-Kraft-gesetzten Fassung vorzulegen. Dabei sind die im Bericht getroffenen Anmerkungen zu berücksichtigen (u.a. Evaluation der SVK, Regelungen zum internen Verfahren).

Dokumentation und Veröffentlichung

§ 18 Abs. 4 MRVO: Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 MRVO erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Sachstand

Die Dokumentation der Bewertung der Studiengänge aufgrund der jährlichen Befragung der Studierenden erfolgt dezentral in den Fakultäten. Die Dokumentation zu den Akkreditierungsverfahren erfolgt über die Geschäftsführung der Siegelvergabekommission. Die laufenden und abgeschlossenen Akkreditierungsverfahren sind auf der Webseite Lehre veröffentlicht. Die Akkreditierungsentscheidungen werden dem Akkreditierungsrat übermittelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschulangehörige können auf eine cloud-basierte Dokumentbasis zugreifen. Die Forderung an die Veröffentlichung der Gutachten beim Akkreditierungsrat ist bekannt und wird nach erfolgreicher Systemakkreditierung umgesetzt.

Unklar ist noch der Zugang zur Ergebnissen der Lehrevaluation. Ebenso sind die Prozessbeschreibungen noch nicht vollständig. Zu beiden Aspekte hat die TU Chemnitz bis zur zweiten Begehung nachgeliefert bzw. weiter vervollständigt. Dieser Prozess wird die TU Chemnitz noch in den nächsten Jahren begleiten, kann aber auf Basis der aktuellen Fortschritte als leistbar angesehen werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

§ 20 Hochschulische Kooperationen

Kooperation auf Studiengangsebene

§ 20 Abs. 2 MRVO (wenn einschlägig): Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studien-gangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studien-gangskonzeptes gewährleistet. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Sachstand

Die inhaltliche Abstimmung mit den Kooperationspartner/-innen erfolgt über die jeweils zuständigen Studiendekan/-innen und Fakultäten. Auf der Grundlage dieser Abstimmungen wird ein Äquivalenzprotokoll erstellt, in dem gleichwertige Leistungen für die gegenseitige Anerkennung festgehalten sind. Die Aufnahme zweier äquivalenter Studienleistungen in das Äquivalenzprotokoll sichert die Studierenden bei der gegenseitigen Ankerkennung dabei rechtlich gegenüber den jeweiligen Prüfungsausschüssen und Prüfungsämtern ab.

Als erster Studiengang dieser Art hat der Masterstudiengang Bewegungswissenschaften in der Prävention und Rehabilitation das Interne Akkreditierungsverfahren durchlaufen. Die Unterlagen zum Studiengang konnten von den Gutachter*innen eingesehen werden (vgl. Stichprobe). Das Gutachten steht noch aus. Das Studienprogramm der Partneruniversität Pilsen wurde 2018 im Rahmen des nationalen Akkreditierungssystems der Tschechischen Republik akkreditiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zu der ausführlichen Bewertung der Kooperationen vgl. Abschnitt „Stichprobe“. Die Gutachter*innen sehen hier noch Verbesserungspotential in der Dokumentation der Kooperationen, können aber keinen auflagenrelevanten Mangel feststellen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Qualitätssicherung in den kooperativen Studiengängen sollte dokumentiert werden.

Kooperation auf Ebene der QM-Systeme

§ 20 Abs. 3 MRVO (wenn einschlägig): Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. 2Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Sachstand

Nicht relevant

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nicht relevant

Entscheidungsvorschlag

Nicht relevant

2.3 Ergebnisse der Stichproben

(gemäß § 31 MRVO)

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 MRVO soll in den Stichproben geprüft werden, ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten.

Gegenstand der Stichprobe ist gemäß § 31 Abs. 2 MRVO

1. Die Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 innerhalb eines Studiengangs, der das QM-System der Hochschule durchlaufen hat.“

2. Die Berücksichtigung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 nach Maßgabe des Gutachtergremiums.“

Bei der Auswahl der Stichprobe soll das Gutachtergremium das Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre berücksichtigen.

Um die Ergebnisse der hochschulinternen Qualitätssicherung und damit die Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 MRVO innerhalb eines Studiengangs (Stichprobe nach § 31 (2) Satz 1 MRVO) nachvollziehen zu können, wurden folgende Studiengänge ausgewählt:

Konzeptakkreditierung mittels Fachberatung

- Bachelor- und Masterstudiengang Mathematik
- Bachelorstudiengang Finanz- und Wirtschaftsmathematik
- Masterstudiengang Digitale Produktion
- Master Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

Interne Akkreditierung

- Bachelorstudiengänge Europa-Studien – kulturwissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Ausrichtung
- Masterstudiengang Human Movement Science
- Masterstudiengang Bewegungswissenschaften in der Prävention und Rehabilitation
- Bachelorstudiengang Maschinenbau
- Masterstudiengang Data Science

Durch diese Studiengänge wird das Fächerspektrum der TU Chemnitz bestmöglich wiedergespiegelt. Es handelt sich zudem um Studiengänge, die die beiden Varianten des internen Verfahrens (Konzeptakkreditierung und Interne Akkreditierung) durchlaufen haben.

Im Zuge der Stichprobe nach § 31 (2) Satz 2 MRVO wurden die o.g. Studiengänge zusätzlich vertieft mit Blick auf die folgenden Merkmale begutachtet:

- § 11 Abs. 1: Formulierung der Qualifikationsziele
- § 12 Abs. 3: angemessene Ressourcen in den Studiengängen (im Hinblick auf Raum- und Sachausstattung)

Stichprobe gemäß § 31 II Nr. 1

Die Gutachter*innen haben umfangreiche Dokumente zu allen Studiengängen zur Verfügung gestellt bekommen und im Rahmen der Stichprobenbegehung die Möglichkeit erhalten, mit den verschiedenen Personengruppen, die an den Verfahrensschritten beteiligt gewesen sind, über die Funktionsfähigkeit des Systems zu sprechen. Es bestand dadurch die Möglichkeit, die konkreten Effekte auf Studiengangsebene anhand von realen Beispielen zu besprechen. Die Gutachtergruppe der Systemakkreditierung hatte sich hierzu fachlich auf die Studiengänge aufgeteilt, um auch die inhaltliche Bewertung der hochschulinternen Gutachtergruppen nachvollziehen zu können. Zu den Gesprächspartnern gehörten neben den Studierenden und Lehrenden der begutachten Studiengängen auch die Gutachter*innen der Verfahren und die Siegelvergabekommission.

Konzeptakkreditierung mittels Fachberatung

Bachelor Mathematik, Master Mathematik, Bachelor Finanz- und Wirtschaftsmathematik

Das Bündelverfahren startete im Juni 2020 (vgl. Antrag auf Konzeptakkreditierung und Protokollauszug). Gespräche mit den externen Fachexpert/-innen zu den Studiengangskonzepten gab es am 01.07.2020 sowie zu den Studiendokumenten im Januar 2021. Die Dokumentation und das abschließende Votum erreichte die TU Chemnitz am 21.04.2021. Die SVK traf die Entscheidung zur Konzeptakkreditierung am 18.05.2021 aufgrund von folgenden Unterlagen, die den Gutachter*innen für alle Studiengänge vorgelegen haben:

- Dokumentation und abschließendes Votum
- Kriterienraster intern und extern
- Studiengangskonzept
- Studienordnung
- Prüfungsordnung
- Diploma Supplement

Die Akkreditierungsentscheidung erfolgte am 18.05.2021. Eine Besprechung des Studiendekans und Dekans der Fakultät Mathematik mit der SVK zum Umgang mit den Empfehlungen sowie zur Auflagenerfüllung erfolgte am 30.11.2021 (Protokollauszug lag vor).

Master Digitale Produktion

Das Verfahren pausiert aufgrund überlagernder Verpflichtungen des Studiendekans derzeit. Über den Fortgang wird im Februar 2022 beraten.

Master Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

Das Verfahren startete am 31.05.2021 mit einem Auftaktgespräch. Am 22.06.2021 erfolgte die Bestellung der drei externen Fachexpertinnen aus Wissenschaft, Praxis und Studium durch die SVK (vorliegendes Dokument: Antrag Konzeptakkreditierung sowie Protokollauszug). Zum Studiengangskonzept erfolgten zwei Sitzungen der Studienkommission– am 28.06.2021 mit den externen Fachexpertinnen und am 12.07.2021 unter Einbeziehung der schriftlichen Rückmeldung der externen Fachexpertinnen. Die Studiendokumente wurden den drei externen Fachexpertinnen aus Wissenschaft, Praxis und Studium am 21.10.2021 zur Verfügung gestellt und die Bearbeitung und Einarbeitung der Kommentare und Rückmeldungen erfolgt seit Mitte November 2021. Die Finalisierung der Studiendokumente wird Ende Januar 2022 erwartet. Eine Akkreditierungsentscheidung ist im Frühjahr 2022 wahrscheinlich.

Bewertung der Gutachter*innen

Die Gutachter*innen begrüßen, dass die Konzeptakkreditierung mittels Fachberatung mit Blick auf die Größe der internen Gutachtergruppe angepasst wurde und nunmehr die Studiengänge von drei Gutachtern mit unterschiedlichen Blickwinkeln (Wissenschaft, Studierende, Berufspraxis) bewertet werden.

Die Gutachtergruppe konnte sich anhand der für die Verfahren zugrundeliegenden Unterlagen überzeugen, dass diese kriteriengeleitet sind und es sichergestellt ist, dass alle formalen Vorgaben in den Verfahren eine Rolle spielen. Die Dokumentation der Diskussionen ist, wie unten näher erläutert, verbesserungsfähig. So berichten die Fakultätsvertreter für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie von intensiven Diskussionen mit der internen Gutachtergruppen und den vielen Anregungen, die in die Studiengangskonzeption eingeflossen sind, ohne dass es für die Gutachter*innen der Systemakkreditierung in diesem Umfang nachzuvollziehen gewesen wäre.

Des Weiteren können die Gutachter*innen die Entwicklung in der Konzeptakkreditierung von den ersten Studiengängen der Mathematik bis zu den Studiengängen der Psychologie erkennen. Die TU Chemnitz erkennt Schwachstellen in den Verfahren und verbessert diese sukzessive. Die Zufriedenheit der Fakultäten mit der Entwicklung ist in den Gesprächsrunden spürbar und den Dokumenten zu entnehmen.

Interne Akkreditierung

Allen Gutachter*innen werden das Leitbild Lehre sowie der Lehrbericht der jeweiligen Fakultät zur Verfügung gestellt. Ferner werden das Personalentwicklungskonzept, die Evaluationsordnung, die Sächsische Studienakkreditierungsverordnung sowie das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz zugänglich.

Für alle Studiengänge lagen folgende Dokumente vor:

- Studiengangskonzept
- Studienordnung mit Studienablaufplan und Modulbeschreibungen
- Prüfungsordnung
- Kriterienraster
- Diploma Supplement
- Selbstbericht
- Einschätzung Studierende zu Änderungen
- Auswertungsprotokoll 2020 und teilweise 2019 mit Statistischen Kennzahlen und in manchen Studiengängen mit Ampeltabelle

Bachelor Psychologie

Das Pilotverfahren begann im April 2020. Das Gutachten erreichte die TU Chemnitz am 03.11.2020 und der Akkreditierungsbeschluss folgte am 17.11.2020.

Bachelorstudiengang Europastudien mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung

Bachelorstudiengang Europastudien mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung

Bachelorstudiengang Europastudien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung

Das Bündelverfahren für die drei Bachelorstudiengänge Europastudien mit den verschiedenen Ausrichtungen startete im Oktober 2020 mit einem Auftaktgespräch. Das Gutachten erreichte die TU Chemnitz Anfang Juli 2021 und der Akkreditierungsbeschluss folgte Anfang August 2021 durch die SVK. Ende November 2021 erfolgte eine Entscheidung bezüglich des Antrags auf Anpassung der Laufzeit der Akkreditierung seitens der Fakultät.

Masterstudiengang Human Movement Science

Im Dezember 2020 wurde mit einem Auftaktgespräch das Interne Akkreditierungsverfahren eröffnet. Das Gutachten erreichte die TU Chemnitz am 01.08.2021, der Akkreditierungsbeschluss folgte am 14.09.2021.

Masterstudiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation

Im Dezember 2020 erfolgte das Auftaktgespräch und damit der Beginn des Verfahrens für den Masterstudiengang Bewegungswissenschaften in der Prävention und Rehabilitation. Das Gutachten wurde nachgereicht und ebenso Unterlagen für das Double Degree vorgelegt.

Bachelorstudiengang Maschinenbau

Das Interne Akkreditierungsverfahren für den Bachelorstudiengang wurde am 05.03.2021 mit einem Auftaktgespräch eröffnet. Das Gutachten erreichte die TU Chemnitz am 07.12.2021, der Akkreditierungsbeschluss erfolgte am 21.12.2021.

Masterstudiengang Data Science

Für dieses Verfahren erfolgte das Auftaktgespräch am 30.04.2021. Mit dem Gutachten wird für Anfang Februar 2022 gerechnet.

Wie bei der Konzeptakkreditierung auch, können die Gutachter*innen bei den internen Verfahren feststellen, dass das Kriterienraster die Überprüfung aller akkreditierungsrelevanten Vorgaben sicherstellt.

Für den Masterstudiengang Bewegungswissenschaften war hingegen für die Gutachter*innen der Akkreditierungsstatus der Westböhmischen Universität nicht erkennbar. Es gibt einen Verweis auf die Akkreditierung, allerdings keine Unterlagen hierzu. Auch hier fehlt eine entsprechende Dokumentation bei kooperativen Studiengängen, wie die Qualitätssicherung sichergestellt werden soll. Die Gutachter*innen sprechen sich daher für eine entsprechende Empfehlung aus. Sie verzichten auf eine Auflage, da sie keinen Mangel in der Qualität der Kooperation feststellen können, weisen aber darauf hin, dass in den entsprechenden Studiengängen die Kooperationen perspektivisch besser eingebunden und transparenter dargestellt werden.

Das interne Akkreditierungsverfahren macht auf die Gutachter*innen insgesamt einen soliden Eindruck. Die Auswahl und Vorbereitung sowie die Durchführung der Konzeptakkreditierung und internen Akkreditierungen wurden sowohl von den beteiligten Gutachter*innen als auch den

Fakultätsvertreter*innen als sehr effektiv und effizient empfunden. Die Rolle der Studienerfolgsmanager in den Fakultäten ist dabei nicht zu unterschätzen. Die Prozesse werden sich zwar in der kommenden Zeit einspielen, so dass der Arbeitsaufwand ggf. geringer wird. Eine derartige Position ist aber zukünftig in den Fakultäten zur Aufrechterhaltung des vorgestellten QM-Konzeptes unerlässlich. Die Finanzierung dieser Stellen ist aktuell über Projekte sichergestellt, sollte aber in den Verantwortungsbereich der Fakultäten gelegt werden. Hier wird es gelten, in den Zielvereinbarungsgesprächen mit den Fakultäten Lösungsmöglichkeiten zu finden, wie diese Positionen passend zu der jeweiligen Fakultät ausgestaltet und finanziert werden. Aufgrund der aktuell bestehenden Unsicherheit, sprechen sich die Gutachter*innen dafür aus, dass die TU Chemnitz noch den Nachweis erbringen muss, dass diese Einigungen stattgefunden haben.

Die Gutachter*innen merken an, dass das Dokumentensystem in den internen Akkreditierungsverfahren noch verbesserungsfähig ist. Es tauchen noch viele Ungereimtheiten in den Dokumenten auf, die in den Gesprächen aufgeklärt werden konnten, allerdings zu einem späteren Zeitpunkt sich nicht mehr so leicht ohne entsprechende Dokumentation wiederherstellen lassen. Als Beispiele aus den Studiengangstichproben seien hier folgende genannt:

- Studentische Stellungnahmen, die faktisch vorlagen, aber als „fehlend“ markiert wurden.
- Protokolle, die lediglich als „Gedächtnisprotokolle“ ohne Angaben von Gründen angefertigt wurden.
- Nichteinhaltung der eigenen Vorgaben für die Kennzeichnung und Freigabe von Dokumenten

Darüber hinaus war für die Gutachter*innen nicht erkennbar, wie die Abweichung von Vorgaben diskutiert wurden (z.B. im Hinblick auf die Größe von Modulen, Anzahl von Prüfungsleistungen). In den unterschiedlichen Gesprächsrunden wurde deutlich, dass auf allen Seiten – vor allem der Fakultäten und der internen Gutachtergruppen – eine Sensibilität für die Thematik vorhanden war und eine inhaltlich begründete Auseinandersetzung mit diesen Abweichungen stattgefunden hat. Es fehlt lediglich an einer Dokumentation dieser Diskussionen, so dass die Gutachter*innen hier eine Empfehlung zur Weiterentwicklung aussprechen.

Einen weiteren optimierungsfähigen Punkt sehen die Gutachter*innen in der Nachbereitung der Verfahren. Aktuell erhalten die Gutachter*innen der Konzeptakkreditierung und der internen Verfahren noch keine Mitteilung darüber, wie die Verfahren weitergegangen sind und welche Konsequenzen aus den Bewertungen und Diskussionen gezogen wurden. Um die Motivation für diese Tätigkeit aufrecht zu erhalten und den Regelkreislauf auch diesbezüglich zu schließen, könnte hier das Verfahren verbessert und transparenter werden.

Schließlich diskutieren die Gutachter*innen die Praxis der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen. Die vorgelegten Regelungen entsprechen der Lissabon Konvention. Die TU Chemnitz selbst hat aber keinen Überblick, wie die Praxis der Anerkennung und Anrechnung von

Leistungen in der Praxis abläuft. Es ist nicht bekannt, ob die Regelungen gleichermaßen in allen Fakultäten umgesetzt werden. Hierzu müsste eine Evaluation erfolgen, die z.B. Aufschluss darüber gibt, wie viele Anträge gestellt werden, wie viele von diesen Anträgen positiv/negativ beschieden werden u. ä. Fragestellungen, damit die TU einen Eindruck davon hat, dass der Grundgedanke der Lissabon Konvention nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Praxis Realität gewinnt. Aus den Gesprächen ergaben sich keine Anhaltspunkte von konkreten Problemstellungen in einzelnen, so dass die Gutachter*innen dies eher als Empfehlung werten.

Stichprobe gem. § 31 II Nr. 2

Die Gutachter*innen hatten sich für die Merkmale „Formulierung der Qualifikationsziele“ (§ 11 Abs. 1) und angemessene Ressourcen (§ 12 Abs. 3) entschieden, da sie hier im Rahmen der ersten Begehung Anhaltspunkte erhielten, dass es hier noch Schwachpunkte auf Studiengangsebene gibt. Im Rahmen der zweiten Begehung haben die Gutachter*innen auf Basis der umfangreichen Studiengangsdokumentationen sowie der Gespräche mit den verschiedenen Beteiligten in den Studiengängen (Lehrende, Studierende) sowie den Gutachter*innen der hochschulinternen Verfahren erfahren können, wie mit diesen Punkten in der Praxis umgegangen wird. Die Erkenntnisse werden im Folgenden dokumentiert.

Merkmal § 11 Abs. 1: Formulierung der Qualifikationsziele

Die Gutachter*innen haben dieses Merkmal anhand der oben aufgeführten Studiengänge im Detail überprüft.

Die Gutachtergruppe vermisste in der ersten Begehung noch, dass die Dimension der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden in den Verfahren adäquat sichergestellt wird. Aktuell handelt es sich speziell bei diesem Punkt um eine „Kann“-Bestimmung, die nicht zwingend in jedem Studiengang umgesetzt sei und demnach auch nicht überprüft werden muss. Laut TU Chemnitz sind diese „Kann-Regelungen“ alle als Vorschläge zur Hilfe der Lehrenden angedacht. Für die Umsetzung können verschiedene Wege verfolgt werden, so dass nicht jeder Studiengang ein explizites Modul enthalten muss. Die Gutachtergruppe sieht aber hierdurch eine Verbindlichkeit der Einbindung und Überprüfung als noch nicht sichergestellt. Bislang gibt es nur wenige Studiengänge, die ethische Fragen explizit behandeln. Die Umsetzung von § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 („Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.“) in den Studiengängen hat daher in der Stichprobenbegutachtung besondere Beachtung gefunden. In den Gesprächsrunden mit den Lehrenden und Studierenden konnten die

Gutachter*innen erfahren, wie die Entwicklung der Qualifikationsziele erfolgt ist und wie diese künftig in den Studiengängen konkret umgesetzt werden sollen. Es wurden einige konkrete Beispiele genannt (z.B. in der Mathematik), die die Gutachter*innen überzeugten, dass sich die TU Chemnitz in der Gestaltung auf dem richtigen Weg befindet. Das vorgestellte Konzept hat daher auch auf Studiengangsebene bislang den gewünschten Effekt erbracht.

Der Aufbau von überfachlichen Kompetenzen, wie auch die Persönlichkeitsentwicklung, kann nach Auffassung der Gutachtergruppe auch integrativ in Fachmodulen angesiedelt sein und muss sich nicht in separaten Modulen widerspiegeln. In der Stellungnahme weist die TU Chemnitz bereits darauf hin, dass es sich hier um ein Missverständnis handelt, da sich das „kann“ nur auf die Ausgestaltung bezieht. In den vorgestellten Studiengängen konnten die Gutachter*innen auch erkennen, dass dieser Aspekte adäquat in allen Studiengängen abgebildet wird. Die Bedenken der Gutachter*innen wurden nicht bestätigt und das vorgestellte Konzept hat den von der TU Chemnitz erwarteten positiven Effekt auf Studiengangebene.

Die Gutachtergruppe konnte auch in der ersten Begehung noch nicht beurteilen, inwieweit die Lernergebnisbeschreibungen (§ 11 Abs. 1 S. 1) in den Modulen über die TU Chemnitz hinweg bereits kompetenzorientiert erfolgen und ob diese einem bestimmten Wording (z.B. Bloom'sche Taxonomie) als Hilfestellung folgen. Die Stichprobe hat gezeigt, dass sich die TU Chemnitz mit der ausgearbeiteten Handreichung auf einem guten Weg befindet. Alle in der Stichprobe gesichteten Modulbeschreibungen, die bislang das interne Akkreditierungsverfahren durchlaufen haben, wiesen ordentlich formulierte Qualifikationsbeschreibungen auf, die dem HQR entsprachen. Die Neugestaltung der Module, die nun sukzessive erfolgt, berücksichtigt lernergebnisorientierte Beschreibungen zufriedenstellend. Die entwickelten Hilfestellungen haben damit den gewünschten Effekt auf Studiengangebene und werden ebenso bei den noch zu akkreditierenden Studiengängen angewendet, so dass hier eine signifikante Verbesserung zu erwarten ist.

- § 12 Abs. 3: angemessene Ressourcen in den Studiengängen (im Hinblick auf Raum- und Sachausstattung)

Da die Studierenden in der ersten Begehung die unterschiedliche Standortausstattung kritisiert haben, haben die Gutachter*innen dieses Merkmal anhand der Studiengänge der Stichprobe genauer betrachten wollen. Schwerpunktartig wurde die Frage gestellt, wie diese Problematik entdeckt und diskutiert wurde. Da sich diese Problematik vor allem in den Studiengängen der Psychologie zeigt, wurden diese Studiengänge besonders betrachtet. Die Studiengänge sind in den Räumlichkeiten in der Wilhelm-Raabe-Straße untergebracht. Diese Gebäude verfügen nicht über eine eigene Mensa/Cafeteria und Aufenthaltsräume. Hierfür und für den Besuch anderer Lehrveranstaltungen müssen die Studierenden zwischen den Campus wechseln. Da die Anbindung

an die öffentlichen Verkehrsmittel obendrein nicht gut ist, schaffen die Studierenden diesen Wechsel nicht in den freien Zeiten. Diese Problematik wurde bereits bei der ersten Begehung angesprochen und die Gutachter*innen haben in den verschiedenen Gesprächsrunden diskutiert, inwieweit dies thematisiert und an Problemlösungen gearbeitet wurde. Aus den vorgelegten Dokumenten war nicht ersichtlich, dass diese Thematik eine Rolle gespielt haben, allerdings wurde in den Gesprächsrunden deutlich, dass dies nicht nur für die Studierenden und die TU Chemnitz, sondern auch für die internen Gutachtergruppen eine bekannte Problematik war. Die Lösungsmöglichkeiten sind hier nur begrenzt (Angebot eines Shuttlebusses wird hier als Beispiel genannt) und es könnte ggf. eine intensivere Behandlung mit der Thematik erfolgen. Zusammenfassend möchten es die Gutachter*innen für die Systemakkreditierung allerdings bei der Kritik belassen, dass diese Diskussionen und Maßnahmeneneruierungen aus den schriftlichen Unterlagen nicht hervorgehen. Die räumliche Problematik kann damit als weiteres Beispiel dienen, an welchen Stellen der Dokumentationsbedarf noch verbessert werden kann. Der Effekt auf der Studiengangebene könnte durch eine präzisere Dokumentation der Probleme und möglichen Maßnahmen verbessert werden, da hierdurch eine bessere Transparenz, aber auch eine optimierte Nachverfolgung von Maßnahmen gefördert wird.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

3.1.1 Durchführung des Verfahrens

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die erste Begehung rein virtuell, die zweite Begehung in einer hybriden Form durchgeführt.

3.1.2 Diskussion in der Akkreditierungskommission

Die Akkreditierungskommission der ASIIN diskutiert das Verfahren am 17.03.2022 und folgt der grundsätzlichen Einschätzung der Gutachtergruppe.

Lediglich mit Blick auf die Formulierung der Auflage 3 schlägt sie eine alternative Formulierung vor, um deutlich zu machen, dass die zentralen Stellen weiterhin von Bedeutung ist und darüber hinaus die Hochschulleitung in der Pflicht ist, die entsprechenden Stellen finanziell abzusichern.

A. 3 (MRVO § 17 II 3)

Die TU Chemnitz muss zentral sicherstellen, dass das derzeitige QMS auch dezentral verstetigt und entsprechend seiner Aufgaben ausgestattet wird.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Sächsische Studienakkreditierungsverordnung i.d.F. vom 29. Mai 2019

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. Jana Geršlová, Palacký Universität Olmütz

Prof. Dr. Ralph Sonntag, Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

Univ.-Prof. Dr. Utz von Wagner, Technische Universität Berlin

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Günter H. Hertel

c) Studierende

Anika Bittner, Georg-August-Universität Göttingen

3 Datenblatt

Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.05.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	10.09.2020
Zeitpunkt der ersten Begehung:	24.02.2021
Zeitpunkt der zweiten Begehung	08.02.2022
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung Vertreter des QM Studierende Vertreter der Fakultäten Vertreter der Siegelvergabekommission

4 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht (in der Systemakkreditierung)	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet, ob <ul style="list-style-type: none"> • bei Antrag auf Systemakkreditierung mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagement durchlaufen hat; • bei Antrag auf System-Re-Akkreditierung alle Studiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SEM	Studienerfolgsmanagement
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
SVK	Siegelvergabekommission

Abkürzungsverzeichnis

AG IntAKK	Arbeitsgruppe Interne Akkreditierung
AP	Auswertungsprotokoll
D1	Dezernat für Akademische und studentische Angelegenheiten
D4	Dezernat Planung, Organisation und Zentrale Angelegenheiten
FSR	Fachschaftsrat
HDS	Hochschuldidaktisches Zentrum Sachsen
KR	Kriterienraster
PFW	Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
PLI	Prorektor für Lehre und Internationales
PTW	Prorektor für Transfer und Weiterbildung
RR	Rahmenrichtlinien für die Gestaltung Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge
RSA	Referentin für Systemakkreditierung
SächsHSFG	Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz
SächsStudAkkVO	Sächsische Studienakkreditierungsverordnung
SEMS	Studienerfolgsmanagementsystem
SGK	Studiengangkonzept
SMWK	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
StuRa	Student_innenRat
SVK	Siegelvergabekommission
TF QM	Task Force Qualitätsmanagement
TU Chemnitz	Technische Universität Chemnitz
TU4U	Qualitätspakt Lehre Projekt „Individuelle Übergänge ergründen, beraten und gestalten“
ZLB	Zentrum für Lehrerbildung
ZUV	Zentrale Universitätsverwaltung
ZWT	Zentrum für Wissens- und Technologietransfer